



Bildungs- und Erziehungsplan

Einrichtungsspezifische Schwerpunkte und Ausrichtungen

Bergheim

Tageseinrichtung für Kinder der Arbeiterwohlfahrt
Regionalverband Rhein-Erft & Euskirchen e.V.

53894 Mechernich-Bergheim
In den Benden 2a
Telefon: 0 24 84 / 23 36
Telefax: 0 24 84 / 91 88 91
E-Mail: kita-bergheim@awo-bm-eu.net
www.awo-bm-eu.de



Mitglied im Fachverband der AWO im Bezirk Mittelrhein e.V.
Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001 und den AWO-Qualitätsanforderungen

Bearbeiter/in	geprüft (QMB)	Freigabe (Regionalverband)	Version	22.02.2022
Simone Henk	Elke Baum	Annette Kruschak-Gehlen	4.0	33* 1/15

Der Bildungs- und Erziehungsplan besteht aus zwei Teilen:

- 1.) Bildungs- und Erziehungsplan, Grundlagen
- 2.) Bildungs- und Erziehungsplan, Einrichtungsspezifische Schwerpunkte und Ausrichtungen

Teil 2: Bildungs- und Erziehungsplan, Einrichtungsspezifische Schwerpunkte und Ausrichtungen

Inhaltsverzeichnis:

1. Beschreibung der Einrichtung
 - 1.1 Angaben zum Träger
 - 1.2 Zielgruppen und Einzugsgebiet der Einrichtung
 - 1.3 Rahmenbedingungen der Einrichtung
 - 1.4 Schwerpunkte, Ausrichtungen
2. Betreuung von Kindern unter drei Jahren
3. Beschwerden Kinder
4. Tagesstruktur
5. Regelmäßige Angebote
6. Zusammenarbeit mit Eltern vor Ort
7. Kooperation mit Grundschule(n) vor Ort
8. Kooperation mit anderen Institutionen
9. Anbindung der Einrichtung im Gemeinwesen
10. Sexualpädagogisches Schutzkonzept
11. Anhang Kinderschutzkonzept
12. Anhang Kita - Verfassung

Bearbeiter/in	geprüft (QMB)	Freigabe (Regionalverband)	Version	22.02.2022
Simone Henk	Elke Baum	Annette Kruschak-Gehlen	4.0	33* 2/15

1. Beschreibung der Einrichtung

Zusätzlich können Sie sich auch im Internet über den Kindergarten informieren bzw. Formulare herunterladen: www.awo-bm-eu.de

1.1 Angaben zum Träger

Der Kindergarten befindet sich in der Trägerschaft der AWO, Regionalverband Rhein-Erft & Euskirchen. Der Kindergarten Mechernich-Bergheim ist Mitglied im Fachverband Kinder und Jugendhilfe der AWO Bezirk Mittelrhein e.V. Die vorliegende Konzeption basiert auf der Grundlage der Qualitätspolitik und des Leitbild des Fachverbandes. Sie wird jährlich - nach der Weiterentwicklung – hinsichtlich der Konformität zum Qualitätsmanagementhandbuch durch die QMB des Trägers geprüft.

Insbesondere betont die AWO, Regionalverband Rhein-Erft & Euskirchen, die Herkunft der AWO als Teil der Arbeiterbewegung; sie handelt nach den Grundwerten des freiheitlich-demokratischen Sozialismus.

Dies bedeutet im Einzelnen für unseren Regionalverband

- Solidarität, Toleranz, Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit sind Maßstäbe unseres Handelns vor Ort
- wir orientieren uns am humanistischen, demokratischen Menschenbild
- die AWO, Regionalverband Rhein-Erft & Euskirchen, versteht sich als menschenfreundliche und weltoffene Organisation, die sich auch für die Veränderung der Gesellschaft einsetzt, insbesondere in den zentralen Feldern soziale Gerechtigkeit, Umwelt und soziale Ökonomie (unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit)
- wir fühlen uns dem Prinzip der nachhaltigen Entwicklung verpflichtet
- wir fördern das soziale Denken und Handeln
- wir stärken die Verantwortung des Einzelnen
wir ermöglichen die Chancengleichheit von Frauen und Männern in allen Bereichen und Maßnahmen auf allen Ebenen (Gendermainstreaming)

1.2 Einzugsgebiet und Zielgruppen unserer Einrichtung

Einzugsgebiet

Der im Ortskern von Mechernich-Bergheim gelegene Kindergarten war früher eine alte Schule und wurde 2016 im Rahmen des U3 Ausbaus saniert und umgebaut.

Der Ort Bergheim liegt in einem ländlichen Gebiet und besteht hauptsächlich aus Einfamilienhäusern. Das Dorf hat ca. 400 Einwohner und befindet sich ca. 5 Fahrminuten von Mechernich entfernt.

Umgeben wird Bergheim von verschiedenen kleineren Ortschaften, die fast alle ca. 2 bis 5 km entfernt liegen. Zum Einzugsgebiet gehören, Vussem, Vollem, Breitenbenden, Lorbach, Urfey, Eiserfey und Mechernich.

Bearbeiter/in	geprüft (QMB)	Freigabe (Regionalverband)	Version	22.02.2022
Simone Henk	Elke Baum	Annette Kruschak-Gehlen	4.0	33* 3/15

Zielgruppe

In der roten Gruppe sind 23 Plätze für Kinder von 2-6 Jahren (Gruppenform III, halbe Gruppenform I), wovon 3 Plätze für die unterdreijährigen Kinder sind. In der grünen Gruppe sind 20 Plätze für Kinder von 2-6 Jahren (Gruppenform I), wovon 6 Plätze für die unter dreijährigen Kinder sind.

Öffnungszeiten und Buchungszeiten

Unsere Öffnungszeiten: Montag – Freitag 07.30 Uhr bis 16:30 Uhr

Bei 35h Buchung: 2 Tage von 7:30 bis 16:30 Uhr

3 Tage von 7:30 bis 12:30 Uhr

Zusätzlich einen Nachmittag von 14:00 bis 16:30 Uhr

Der Freitagnachmittag kann nur von Kindern in Anspruch genommen werden, die 45h gebucht haben.

Bei 45h Buchung und Vorlage einer Arbeitgeberbescheinigung beider Elternteile:
Montag - Freitag 7:30 bis 16:30 Uhr

1.3 Rahmenbedingungen der Einrichtung

Personelle Besetzung

Einrichtungsleitung

Simone Henk (Staatl. anerkannte Erzieherin, Fachkraft U3, Multiplikatorin für Partizipation).

Gruppenleitung rote Gruppe

Franziska Rhode (Staatl. anerkannte Erzieherin, Elternberater)

Fachkraft rote Gruppe

Daniela Recher (Staatl. anerkannte Erzieherin, Übungsleiterin Bewegungserziehung im Kleinkindalter)

Simone Uhlig (Staatlich anerkannte Erzieherin)

PiA Praktikantin rote Gruppe

Silke Ehlbeck (Duale Studentin – Kindheitspädagogik und Ausbildung zur Erzieherin)

Gruppenleitung grüne Gruppe

Tina Nöthen (Staatl. anerkannte Kinderpflegerin mit Weiterbildung zur Fachkraft)

Fachkraft grüne Gruppe

Linde Nowak (Staatl. anerkannte Erzieherin, Naturerlebnispädagogik)

Tanja Santema (Staatl. anerkannte Erzieherin)

PiA Praktikantin

Kimberly Richter (Ausbildung zur Erzieherin)

Bearbeiter/in	geprüft (QMB)	Freigabe (Regionalverband)	Version	22.02.2022
Simone Henk	Elke Baum	Annette Kruschak-Gehlen	4.0	33* 4/15

Gruppenübergreifende Ergänzungskräfte

Gabi Reimann (Kinderkrankenschwester)
Beate Oster (anerkannte Kinderpflegerin)

Hilfskraft in der Hauswirtschaft

Bettina Spang

Das Personal nimmt regelmäßig an Fortbildungen wie Leuener Beobachtungsmodell (LES), Sprachförderung, Erste-Hilfe Kurs, uvm. teil.

Wöchentliche Kleinteamsitzungen (gruppenintern), Teamsitzungen (ganzes Team), Konzeptionstage, Fort- und Weiterbildungstage dienen der ständigen fachlichen Weiterentwicklung und dem Austausch.

Räumlichkeiten

Der Kindergarten wurde früher als Schule genutzt, daher stehen uns recht große und hohe Räume zur Verfügung. Seit dem Umbau 2016 ist der Kindergarten „schuhfrei“ zu betreten.

Es gibt zwei Gruppenräume an die jeweils ein Nebenraum angegliedert ist. In den Räumen finden Rollenspiel-, Experimentier- und Bau- und Konstruktionsbereiche ihren Platz. Zudem gibt es Kreativbereiche, einen Ruhebereich mit Lesecke und einen Bereich in dem nach Herzenslust musiziert werden kann. Die Bereiche und deren Materialien wechseln je nach Themen und Bedürfnissen der Kinder in regelmäßigen Abständen.

Für die u3 Kinder wurde ein neuer Sanitär- und Wickelbereich geschaffen, sowie ein separater Schlafräum, der vor und nach der „Schlafzeit“ als Rollenspielbereich genutzt wird.

Das Büro dient auch als Personal- und Besprechungsraum. Neben dem Büro ist auf einer zusätzlichen Ebene ein Spielhaus aufgebaut.

Im Keller befindet sich ein Bewegungsraum, in dem im Sommer '22 ein großes, ansprechendes Bewegungssystem der Firma Ullewaeh verbaut wurde.

Im Eingangsbereich finden Sie die Infotafel für die Eltern und die Mitarbeiterwand.

An diesen Bereich grenzt das Frühstücksbistro, wo alle Kinder am Vormittag frühstücken können. Angrenzend findet man die Küche und den Waschräum der roten Gruppe.

Die Angebote im Flur werden nach den Bedürfnissen der Kinder gestaltet Die Kinder können hier nach freier Wahl die verschiedenen Möglichkeiten nutzen, z.B. Fahrzeuge, Rollenspiele und Bilderbücher).

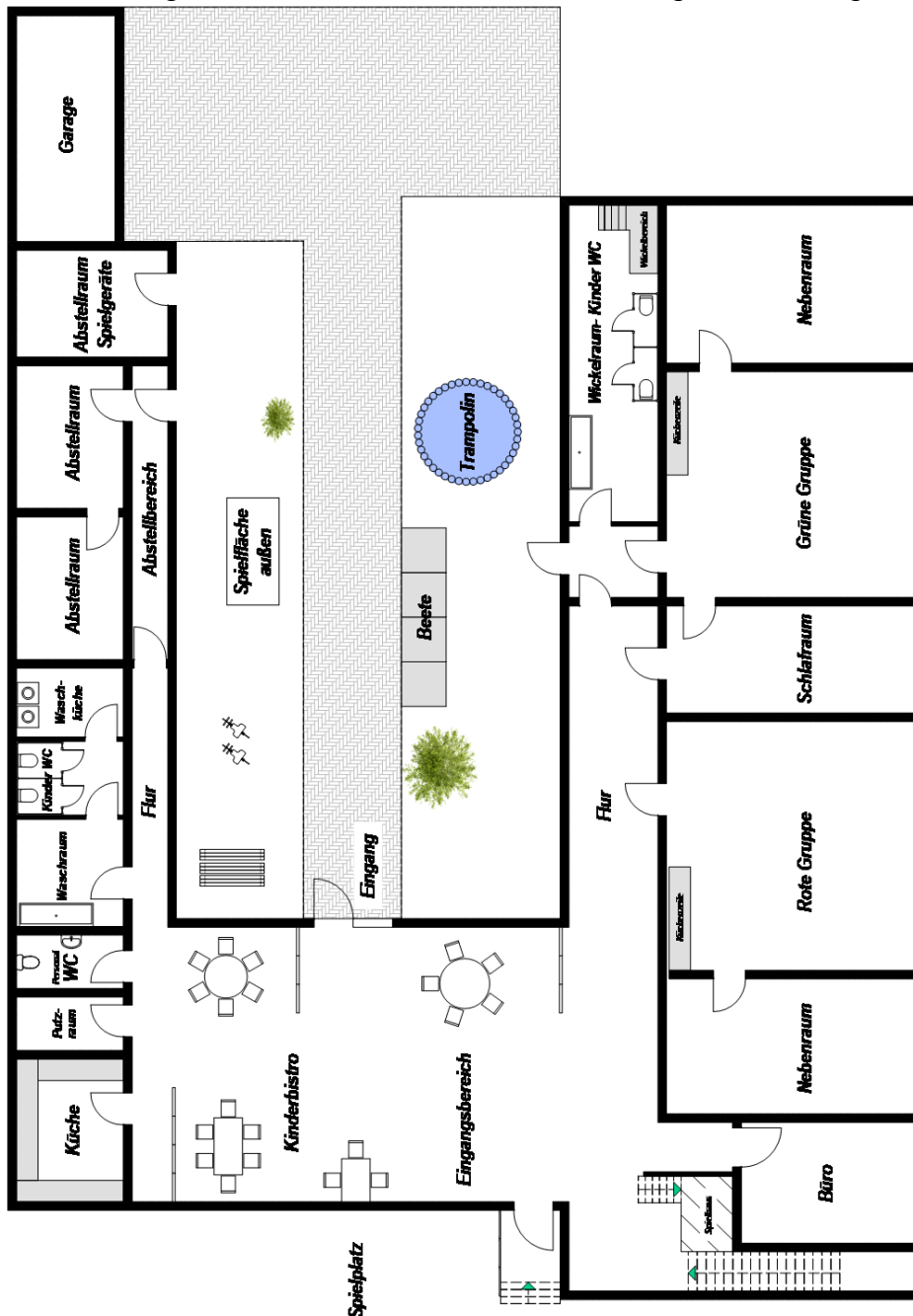
Bearbeiter/in	geprüft (QMB)	Freigabe (Regionalverband)	Version	22.02.2022
Simone Henk	Elke Baum	Annette Kruschak-Gehlen	4.0	33* 5/15

Das Außengelände teilt sich in zwei Flächen auf. Auf der einen Seite befindet sich ein Spielplatz mit Wiese, Bäumen, Rutsche mit Klettermöglichkeit für u3 Kinder und Turnstangen, Sandkasten, Vogelnestschaukel sowie ein Gartenhaus.

Auf der anderen Seite des Kindergartens gibt es eine geteerte Fläche, die durch Wiese, Bäume und Sträucher abgegrenzt wird. Ein großes Angebot an verschiedenen Fahrzeugen steht den Kindern zur Auswahl.

In dem eingezäunten Bereich können die Kinder während des Freispiels die verschiedenen Angebote nutzen, z.B. Wassermatschanlage, große Bausteine, Pflege der Hochbeete, Malen an der Tafel, Rollenspiel mit Holzpferden, usw.

Nachfolgend eine Skizze der Raumaufteilung des Kindergartens:



Bearbeiter/in	geprüft (QMB)	Freigabe (Regionalverband)	Version	22.02.2022
Simone Henk	Elke Baum	Annette Kruschak-Gehlen	4.0	33* 6/15

1.4 Schwerpunkte, Ausrichtungen Pädagogische Grundhaltung

Wir mögen dich so wie du bist!

Jedes Kind hat individuelle Bedürfnisse, die uns wichtig sind und gefördert werden müssen. Wir arbeiten situations- und bedürfnisorientiert.

Sei willkommen bei uns und fühl dich wohl!

In einer kindgerechten Umgebung kann das Kind sich vom Elternhaus trennen und zu uns eine vertrauensvolle und partnerschaftliche Beziehung aufbauen.

Wir vertrauen auf deine Fähigkeiten und geben dir die Chance, dich neuen Herausforderungen zu stellen und Wissen zu erlangen!

Die Kinder erwerben spielend grundlegende Schlüsselqualifikationen.

Wir sind eine Gemeinschaft!

Soziale Beziehungen entwickeln, eingehen und aufbauen; Regeln aushandeln und einhalten; Werteerziehung.

Hilf mir es selbst zu tun!

Selbstständigkeit ermöglicht dem Kind Handlungsspielraum und Selbstsicherheit. Ein Kind, das die Möglichkeit hat, selbstständig zu handeln, eigene Erfahrungen zu machen und auf seine Fähigkeiten aufbauen kann, findet seinen Platz in der Gesellschaft.

Ein wichtiges Ziel ist für uns der Umgang mit der Natur. Kinder spielen in der Natur und mit ihr. Sie haben im Wald die Möglichkeit, sich unbegrenzt zu bewegen. Beim Tasten, Riechen, Hören und Fühlen werden Sinne angesprochen, die im Alltag nur wenig genutzt werden. Die Ruhe und die Weite, die der Wald ausstrahlt, übertragen sich auf die Gruppe.

Ziele der pädagogischen Arbeit

Wir sehen uns als Entwicklungsbegleiterinnen der Kinder. Wir bieten Herausforderungen und ermöglichen den Kindern eigene Lernwege zu gehen. So kommt es zur Selbstbildung. Das Selbstbewusstsein und das Selbstvertrauen der Kinder werden gefördert. Jedes Kind hat hier die Möglichkeit mit seinem Entwicklungsstand und seinem eigenen Tempo Bildungsangebote zu erfahren und zu begreifen.

Die Raumgestaltung bietet den Kindern Bewegungserfahrungen auf verschiedenen Ebenen an. Viel Raum nehmen Spielteppiche und Bewegungslandschaften ein, die zum Stehen, Sitzen, Liegen, Hocken, Hüpfen Tanzen, Klettern etc. einladen. Die Spielbereiche und Materialien werden regelmäßig den Bedürfnissen und Interessen der Kinder angepasst.

Bearbeiter/in	geprüft (QMB)	Freigabe (Regionalverband)	Version	22.02.2022
Simone Henk	Elke Baum	Annette Kruschak-Gehlen	4.0	33* 7/15

Die Kinder können im Laufe des Tages in unserer Einrichtung auf Entdeckungsreise gehen und sich ihre Spielbereiche, Spielpartner und Spielmaterialien frei wählen.

Partizipation der Kinder

Seit 1. Januar 2012 ist die Beteiligung sowie die Möglichkeit der Beschwerde für Kinder und Jugendliche festgeschrieben in § 45 SGB VII. Die Kindertageseinrichtungen stehen vor den Anforderungen, konzeptionell nachzuweisen, wie sie Beteiligung – und Beschwerdeverfahren implementiert haben.

Partizipation ist ein Recht von Kindern und damit auch eine Verpflichtung für Erwachsene. Partizipation ist ein Schlüsselprozess für gelingende Bildung und als „Demokratie lernen“ im ursprünglichen Sinn ein wichtiges Bildungsthema in Kindertageseinrichtungen (Rüdiger Hansen).

Wir beteiligen die Kinder an Entscheidungen, die sie betreffen, innerhalb der Kindertageseinrichtung. In wöchentlich stattfindenden Gruppenkonferenzen und Kinderkonferenzen ermutigen wir die Kinder, ihre Wünsche, Bedürfnisse und Beschwerden zu äußern.

Die Beteiligungsrechte der Kinder wurden 2020 in einer 2-tägigen Teamfortbildung festgelegt und eine Kindergartenverfassung wurde erstellt.

Wir leben Partizipation in unserer Einrichtung und haben eine dialogische Haltung. In demokratischen Prozessen unterstützen wir die Kinder eigene Entscheidungen zu treffen und mit diesen verantwortungsbewusst umzugehen.

2. Betreuung von Kindern unter drei Jahren

In der grünen Gruppe bieten wir eine Betreuung für 6 Kinder und in der roten Gruppe für 3 Kinder ab dem zweiten Lebensjahr an.

Die Eingewöhnung ist elternbegleitet, Bezugspersonen orientiert und plant die Trennung bewusst mit ein. Ein Elternteil, als wichtigste Bezugsperson, verbringt über einige Tage ein paar Stunden in der Einrichtung bevor es den ersten Trennungsvorversuch startet. Lässt sich das Kind darauf ein werden die Trennungen in den folgenden Tagen verlängert. In Anwesenheit der Eltern haben die Kinder eine sichere Basis entwickelt, von der aus erste Kontakte und Beziehungen zwischen Kind und Erzieherin geknüpft werden. Sie werden sich weiter stabilisieren bis das Kind eingewöhnt ist.

Die Kinder haben von Anfang an eine Bezugserzieherin die ihnen auch während der Eingewöhnung zur Verfügung steht. Durch regelmäßige Fort- und Weiterbildungen können die Mitarbeiter*innen so kindorientierte Entwicklungsräume schaffen und die Kinder optimal unterstützen.

Die notwendigen räumlichen Voraussetzungen sind ebenso auf die individuellen Bedürfnisse angepasst, so dass ein gut ausgestatteter Schlafraum, der auch zum Spielen benutzt wird, zur Verfügung steht. So wie ein separater Wickelraum mit großzügig

Bearbeiter/in	geprüft (QMB)	Freigabe (Regionalverband)	Version	22.02.2022
Simone Henk	Elke Baum	Annette Kruschak-Gehlen	4.0	33* 8/15

angelegtem Wickelbereich und Dusche. Der Waschraum bietet ausreichend Platz, auch frühkindlichen Bedürfnissen, wie Plantschen und Matschen nachzugehen. Spiel-, Erfahrungs- und Lernmaterialien sind auch auf die jüngsten Kinder ausgerichtet.

Jedes Kind hat ein eigenes Bett, die Kuscheltiere werden von zu Hause mitgebracht und die Kinder werden von einer Erzieherin während der Schlafenszeit begleitet.

Das Wickeln der Kinder ist nicht nur eine pflegerische Tätigkeit, es setzt ein Höchstmaß an Vertrauen voraus und notwendige Sensibilität mit den persönlichen Eigenheiten der Kinder.

Großzügig angelegte Flächen drinnen und draußen, sind vorhanden. Lernfeld ist der gesamte Alltag. Auch den kleinsten Kindern steht die gesamte Einrichtung als Spiel-Erfahrungs- und Lernraum offen.

3. Beschwerden der Kinder

In unserer Einrichtung sind Kinderbeschwerden erwünscht. Sie drücken das natürliche Recht aus, mit bestimmten Gegebenheiten, Verhaltensweisen, Regeln oder Umständen unzufrieden zu sein.

Dies gilt auch für Kinder bis zum Alter von drei Jahren, deren Beschwerdeverhalten eine genaue Beobachtung und individuelle, aktiv helfende und eingreifende Lösungsansätze des Personals voraussetzt.

Folgende Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren werden in unsere Einrichtung umgesetzt:

- Tägliche Morgenkreise und wöchentliche Gruppenkonferenzen in denen Beschwerden, Wünsche und Interessen geäußert werden können
- Individuell wird die Beschwerde besprochen, entweder mit der Gesamtgruppe oder mit der Bezugserzieherin
- Die Beschwerden werden auf einer Tafel dokumentiert, um den Kindern und Eltern den Beschwerdeprozess zu verdeutlichen
- In den Klein- und Großteamsitzungen werden die Beschwerden besprochen und ggf. nach Lösungsmöglichkeiten gesucht
- Die Kinder erhalten immer eine Rückmeldung zu den Beschwerden
- Wöchentliche Kindersprechstunde bei der Leitung

4. Tagesstruktur

7:30 – 9:00 Uhr	Bringphase und Spielphase
7:30 – 10:30 Uhr	Freies Frühstück im Flurbistro
9:00 – 9:15 Uhr	Morgenkreis auf Gruppenebene

Bearbeiter/in	geprüft (QMB)	Freigabe (Regionalverband)	Version	22.02.2022
Simone Henk	Elke Baum	Annette Kruschak-Gehlen	4.0	33* 9/15

9:15 – 11:45 Uhr	Spielphase, gelenkte Aktivitäten und Projektarbeit in allen Bildungsbereichen (drinnen und draußen)
11:45 – 12:00 Uhr	Mittagskreis auf Gruppenebene
12:00 – 12:30 Uhr	Mittagessen auf Gruppenebene 1. Abholphase
12:30 – 14:00 Uhr	Bedarfsorientierte Ruhe- oder Bewegungsphase
12:30 Uhr	Mittagsschlaf (bedarfsorientiert)
14:00 – 16:30 Uhr	Spielphase und 2. Abholphase

Spielphase:

Im Spiel lernen die Kinder ihren Körper kennen und beherrschen. Sie entwickeln Ausdauer und Konzentration und lernen, Dinge zu begreifen. Sie werden mit sozialen Verhaltensweisen vertraut. Rollenspiele helfen den Kindern, Spannungen abzubauen und nebenbei üben sie ihre Sprach- und Ausdrucksfähigkeit.

In der Spielphase können die Kinder individuell aussuchen, womit sie sich beschäftigen möchten und wer ihr Spielpartner sein soll. Die Kinder sollen bis 9:00 Uhr im Kindergarten sein. Um diese Uhrzeit findet der Morgenkreis statt und danach können die Kinder Angebote, Aktionen und Spielmöglichkeiten in allen Bildungsbereichen nach ihren Neigungen und Interessen wahrnehmen.

Abgeleitet von den aktuellen Themen und Bedürfnissen der Kinder entwickeln wir mit den Kindern zusammen Projekte. In den Projekten vertiefen wir die Thematik und unterstützen die Kinder dabei sich die Lerninhalte selbständig anzueignen.

Mittagessen:

Unser Mittagessen beziehen wir von einem Caterer, der das Cook and Chill Verfahren verwendet. Bei der Essensauswahl dürfen die Kinder mitentscheiden. Dabei berücksichtigen wir die Standards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) und die Vorlieben der Kinder.

Das Mittagessen findet auf Gruppenebene in einer ruhigen Atmosphäre statt. Wir vermitteln den Kindern eine Ess- und Tischkultur. Natürlich dürfen sie Kinder selber entscheiden, ob, was und wieviel sie essen möchten.

5. Regelmäßige Angebote

Die Nutzung der Außengelände, welche ebenso wie die Innenräume der Tagesstätte als Spiel- Erfahrungs- und Bildungsbereiche dient, gehört zu den regelmäßigen Angeboten unserer Einrichtung.

Bearbeiter/in	geprüft (QMB)	Freigabe (Regionalverband)	Version	22.02.2022
Simone Henk	Elke Baum	Annette Kruschak-Gehlen	4.0	33* 10/15

Die Mehrzweckhalle im Kellergeschoss wird sowohl für regelmäßige Bewegungsangebote z.B. nach „Hengstenberg“ (spezielles Bewegungskonzept) oder mit den ULLEWAEH Materialien als auch für freie Bewegungsaktivitäten wie Bewegungsbaustellen genutzt.

Täglich führen wir in unserer Einrichtung auf Gruppenebene einen Morgenkreis durch. Diese regelmäßigen Zusammenkünfte stärken das Gruppengefühl, dienen dem Austausch untereinander und sind maßgeblich ein Instrument der Partizipation.

Unsere Angebote orientieren sich an den Lebenswelten der Kinder. Die Kinder mit ihren aktuellen Bedürfnissen stehen im Mittelpunkt unserer Arbeit.

Durch Beobachtungen aller Kinder und der Analyse daraus, entwickeln wir vielfältige pädagogische Angebote für und mit den Kindern. Darüber hinaus bietet der Alltag in unserer Kita viele Angebote,

Im Kindergarten laufen folgende, regelmäßige Angebote:

- Projekte
- Wöchentliche Bewegungsangebote
- Elternsprechtage
- Beobachtung nach LES
- Sprachbeobachtung nach sismik, liseb1, 2 und seldak
- Waldtag freitags
- Traditionelle Feste mit Eltern und Kindern
- Vorrschulprojekt (Vorschulpiraten)

6. Zusammenarbeit mit den Eltern vor Ort

Das Kindergartenpersonal strebt eine intensive Zusammenarbeit mit den Eltern an. Voraussetzung der pädagogischen Arbeit ist, dass beide Partner, Eltern und Kindergartenpersonal, sich gegenseitig kennen, respektieren und die Zielsetzungen und Strukturen ihrer Erziehung gegenseitig anerkennen.

Wünsche und Anregungen aller Beteiligten müssen daher ernsthaft und mit dem Ziel diskutiert werden, das Wohl des Kindes nicht aus dem Auge zu verlieren. Die Mitarbeiterinnen verstehen Eltern als Partner und Kunden, deren individuelle Erwartungen und Bedürfnisse ernst genommen und berücksichtigt werden.

Eltern dürfen sich vertrauensvoll mit ihren Beschwerden an die Mitarbeiter, die Leitung sowie den Elternbeirat wenden, wo ihre Beschwerde ernst genommen wird. Möglichkeiten zur Verbesserung werden erörtert, gesucht und ggf. zur Umsetzung gebracht.

Formen der Zusammenarbeit mit den Eltern:

- Elternabende
- Elterngespräche
- Informationsabend für die „neuen“ Eltern
- Ausflüge und Feste

Bearbeiter/in	geprüft (QMB)	Freigabe (Regionalverband)	Version	22.02.2022
Simone Henk	Elke Baum	Annette Kruschak-Gehlen	4.0	33* 11/15

- Elternbeiratssitzungen
- Infotafel im Eingangsbereich (Flur)
- Ehrenamtliche Hilfe bei Projekten
- Kundenabfrage (Abfrage der Wünsche und Bedürfnisse der Eltern)

7. Kooperation mit Grundschule(n) vor Ort:

Grundschule Mechernich:

- Besuche der Vorschulkinder in der Grundschule
- Elternnachmittag mit den Grundschullehrer*innen
- Gemeinsame Besprechungen zwischen den Erzieherinnen und der Grundschule
- Besuch der Grundschullehrer*in in der Kita
- Förderkonferenzen

8. Kooperation mit anderen Institutionen

Kooperation mit anderen Institutionen findet je nach Situation in unterschiedlicher Häufigkeit statt.

Andere Kita´s

- Ferienbetreuung
- Gemeinsame Aktionen
- Regelmäßiger Austausch

Fachschule für Sozialpädagogik Euskirchen:

- Zusammenarbeit im Rahmen der Ausbildung der zukünftigen ErzieherInnen

Weiterführende Schulen:

- Orientierungs-, Sozialpraktikum für Schüler*innen

Beratungsstellen:

- Erziehungsberatungsstelle Euskirchen
- Frühförderstelle Euskirchen
- Jugendamt Euskirchen
- Sozialpädiatrisches Zentrum (SPZ) in Mechernich
- EU.KITA (Gesundheitsfördernde Entwicklungsbegleitung)
- Jugendzahnpflege des Kreises Euskirchen
- Kinderärzte und Therapeuten

Diese Institutionen werden den Eltern angeboten, wenn Probleme auftreten bzw. im Bedarfsfall wird Kontakt durch die Erzieherinnen mit diesen Stellen aufgenommen.

Sonstige Institutionen:

- Kreiskrankenhaus
- Naturschutzzentrum Nettersheim
- Bauernhöfe
- Theaterbesuche

Bearbeiter/in	geprüft (QMB)	Freigabe (Regionalverband)	Version	22.02.2022
Simone Henk	Elke Baum	Annette Kruschak-Gehlen	4.0	33* 12/15

- Wildniswerkstatt Düttling
- Bäckerei
- Wildpark Kommern-Süd
- Bergwerkmuseum Mechernich
- Stadtbücherei Mechernich
- Polizei
- Feuerwehr

Hier finden je nach Projekten, Besuche mit den Kindern statt.

9. Anbindung der Einrichtung im Gemeinwesen

Der Kindergarten beteiligt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten an den örtlichen Dorffesten. Im Gegenzug beteiligen sich die örtlichen Ortskartelle und Vereine an den Kindergartenfesten (z. B. Kinder-Karnevalszug).

Die ortsnahen Sehenswürdigkeiten werden in unsere Arbeit mit einbezogen (Wanderung zum langen Emil, Mallakow-Turm, Kapelle, Infopunkt Bergwerk, Reiterhof, etc.)

10. Sexualpädagogisches Schutzkonzept

Kindliche Entwicklung im Bereich Sexualität ist spontan, von Neugierde geprägt und nicht mit Erwachsenensexualität zu vergleichen.

Kinder fragen situationsbezogen „warum“ oder erkunden gelegentlich ihren Körper z.B. Doktorspiele und andere Rollenspiele, Tobe Spiele, Wettspiele, Vergleiche. Um ein Verständnis von der eigenen Weiblichkeit bzw. Männlichkeit zu gewinnen, bedarf es innerhalb der kindlichen Entwicklung immer wieder der Auseinandersetzung mit dem eigenen und dem anderen Geschlecht.

Das Ziel unserer Arbeit ist es allen von uns betreuten Kindern die adäquaten Entwicklungs- und Bildungsmöglichkeiten in einem geschützten Rahmen anzubieten.

Kindliche Sexualität

- Wunsch nach Geborgenheit, Nähe, Zuwendung und Körperkontakt
- Ist auf sich selbst (nicht auf andere) bezogen
- Wird ganzheitlich und ganzkörperlich erlebt
- Äußert sich im Spiel, wird nicht als sexuelles Tun wahrgenommen
- Zeigt sich in kindlichen Formen der Selbstbefriedigung (Reiben an Möbeln, Stimulation an Kuscheltieren, Kitzeln, Massieren)

Kinder brauchen für ihre sexuelle Entwicklung pädagogische Begleitung wie in anderen Entwicklungsbereichen auch. Sie benötigen Raum, um sich und andere wahrzunehmen, ihre sinnlichen Erfahrungen zu machen, ihre Neugierde zu befriedigen und einen natürlichen Umgang mit ihrem Körper zu erlernen. Genauso wichtig ist es in der Sexualentwicklung der Kinder, dass die Kinder auf ihr eigenes Körpergefühl achten – was tut mir gut, in welchen Situationen fühle ich mich unwohl und dies zu artikulieren.

Dieser einheitliche Umgang wird durch einen intensiven Austausch im Team hergestellt, sodass nicht persönliche Meinungen und Einstellungen den Umgang mit kindli-

Bearbeiter/in	geprüft (QMB)	Freigabe (Regionalverband)	Version	22.02.2022
Simone Henk	Elke Baum	Annette Kruschak-Gehlen	4.0	33* 13/15

chen sexuellen Aktivitäten bestimmen dürfen, sondern Fachkenntnisse die Grundlage bilden.

Unter „Doktorspielen“ verstehen wir:

- Körper erkunden und vergleichen und entdecken von körperlichen Unterschieden
- sich gegenseitig untersuchen
- alle beteiligten Kinder haben das gleiche Interesse und die Neugierde am Körper
- schöne Gefühle genießen, dabei Grenzen anderer beachten.

Übergriffigkeiten beginnen, wenn

- Druck, Macht usw. ausgeübt wird
- der eigene Wille unterdrückt wird
- ein Kind sich unwohl fühlt und mit dem Spiel nicht einverstanden ist
- etwas in eine Körperöffnung eingeführt wird
- Aussagen getätigt werden, wie „Du bist nicht mehr mein Freund, wenn du das nicht machst“, „das darfst du niemandem sagen“...
- Handlungen der Erwachsenensexualität erkennbar sind

Ziele:

- Kinder sollen ein positives Selbstbild entwickeln (Annahme des eigenen Körpers, der Bedürfnisse und Gefühle)
- Kinder sollen lernen, dass sie nicht unterdrückt werden dürfen und über sich und den eigenen Körper selbst bestimmen können
- Kinder sollen Grundkenntnisse über den menschlichen Körper erlangen (Geschlechtsteile benennen können)
- Einheitlicher Umgang von uns mit dem Thema kindliche Sexualität
- Orientierung und Verlässlichkeit für Eltern und pädagogische Fachkräften
- Regeln, die Kindern, Eltern und pädagogischen Mitarbeiter*innen eine Klarheit darüber geben, was erlaubt ist und was nicht und andererseits die Kinder vor Übergriffigkeiten schützen.

Standards:

- In der Kindertageseinrichtung gibt es Material zur Bildung im Bereich Sexualerziehung (z.B. Bücher über den Körper, Bücher, die die Stärkung des Selbstvertrauens fördern, Mädchen und Jungen-Puppen, Körperpuzzle und Ähnliches. Bei Bedarf wird auf das Material aus der städtischen Bücherei zurückgegriffen.)
- Eltern werden über die sexuelle Entwicklung der Kinder und die Grundlagen der Sexualerziehung informiert und bei Bedarf individuell beraten (Informationsbrochure: „Liebevoll begleiten“, der BZgA, Konzeption)
- Das Thema Sexualität (besonders die Gruppenregeln zum Thema) wird regelmäßig und kindgerecht in jeder Gruppe (mindestens zwei Mal im Jahr) und nach Bedarf besprochen (Dokumentation im Gruppentagebuch):
Festgelegte Regeln:
 - Selbstbestimmung über Spielpartner, Spielinhalt

Bearbeiter/in	geprüft (QMB)	Freigabe (Regionalverband)	Version	22.02.2022
Simone Henk	Elke Baum	Annette Kruschak-Gehlen	4.0	33* 14/15

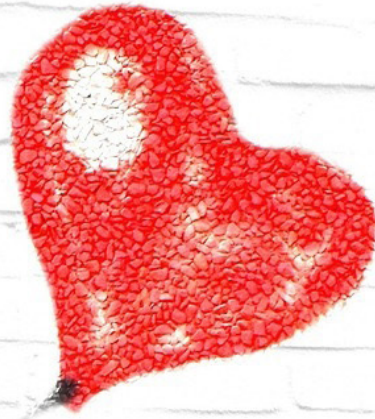
- Respektieren des „Nein“
- keine Gegenstände in die Körperöffnungen
- man darf über „gute und schlechte“ Geheimnisse reden
- Kinder sind in der Einrichtung nie nackt („ die Unterhose bleibt an“)
- Hilfe holen ist kein „Petzen“
- Wir nehmen Kinder nur auf den Arm oder auf den Schoss, wenn Kinder das ausdrücklich wünschen oder signalisieren.
- Nähe und Distanz zwischen uns und den Kindern finden nur auf fachlicher Ebene statt.
- Wir verwenden keine Kosenamen für Kinder wie z.B. Schätzchen, Prinzessin, Liebelein.
- Geschlechtsteile werden von uns Mitarbeiter*innen einheitlich benannt (Scheide, Penis, Hoden, Brüste)
- Kinder bekommen ausreichend Möglichkeiten um ihre Bedürfnisse nach Geborgenheit Nähe und Körpererkundung zu befriedigen. (Kuschelecken). Die Mitarbeiter führen über diese Bereiche gezielt Aufsicht.

Der Bildungs- und Erziehungsplan, einrichtungsspezifische Schwerpunkte und Ausrichtungen, werden jährlich überprüft und ggf. fortgeschrieben, letztmalig erfolgte dies im Oktober 2022.

Bearbeiter/in	geprüft (QMB)	Freigabe (Regionalverband)	Version	22.02.2022
Simone Henk	Elke Baum	Annette Kruschak-Gehlen	4.0	33* 15/15



am Mittelrhein



Kinderschutz- konzept

in den Kindertageseinrichtungen der AWO am Mittelrhein

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	
1. Bausteine des Schutzkonzepts	Seite 2
2. Kinderschutz ist inklusiv	Seite 4
3. Gewaltschutz	Seite 4
4. Prävention in der pädagogischen Arbeit	Seite 5
4.1 Partizipation und Kinderrechte – Grundlagen des Kinderschutzes	Seite 5
4.2 Sexualerziehung in der Kita – ein Thema in der Zusammenarbeit mit Eltern	Seite 8
4.3 Formen von Gewalt und Grenzverletzung	Seite 9
4.4 Die Verhaltensampel	Seite 12
4.5 Kindeswohl – Anforderungen an das Personalmanagement	Seite 13
5. Intervention	Seite 14
5.1 Verfahrensschema I bei Verdacht von Kindeswohlgefährdung (§ 8a)	Seite 15
5.2 Verfahrensschema II bei Verdacht von Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter*innen in einer Einrichtung	Seite 17
6. Aufarbeitung und Rehabilitation	Seite 18
Literaturverzeichnis	Seite 21
Anlagen	Seite 22

Vorwort

Kinder und Jugendliche haben ein Grundrecht auf Schutz vor körperlicher, sexueller und seelischer Gewalt.

Sexueller Missbrauch ist kein Versehen, sondern eine geplante Tat. Damit Kitas einen sicheren Ort bieten und der Schutz von Kindern nicht dem Zufall überlassen bleibt, braucht jede Kindertageseinrichtung ein Schutzkonzept.

Dabei ist es uns wichtig, das gesamte Wohlergehen des Kindes und seine Entwicklung zu schützen und gravierende Schädigungen seines körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls zu verhindern also nicht nur den Schutz vor sexuellem Missbrauch sondern auch die Prävention sonstiger Formen von Gewalt in den Blick zu nehmen.

Schutzkonzepte sind Zeichen verwirklichter Kinderrechte. Die pädagogischen Fachkräfte in unseren Einrichtungen sind Vertrauenspersonen. Sie ermöglichen früh die Beteiligung von Kindern an Entscheidungen, ermutigen sie, ihre Wünsche und Beschwerden vorzubringen, und fördern damit die Erfahrung von Selbstwirksamkeit. Dies ist der beste Schutz, denn Kinder, die ihre Rechte kennen, wissen, was sie nicht unwidersprochen hinnehmen müssen und wo sie Hilfe bekommen.

Ziel ist es unsere Kitas zu einem Kompetenzort zu machen, an dem Kinder und ihre Familien Hilfe finden können, unabhängig davon, ob ein Übergriff in der Familie, im Umfeld oder unter Gleichaltrigen erfolgt

Das vorliegende Schutzkonzept bildet für alle Kindertageseinrichtungen der AWO am Mittelrhein eine verbindliche Grundlage und soll alle im System tätigen Personen unterstützen, das Thema Kinderschutz in ihrer Einrichtung verantwortungsvoll in den Blick zu nehmen.

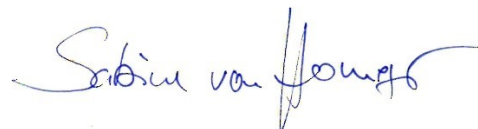
Träger sind verpflichtet ein auf die eigenen Angebote und Strukturen bezogenes Schutzkonzept vorzuhalten. Aufgabe der Einrichtungsteams ist es, sich mit den einrichtungsspezifischen Gefährdungen und Verfahren auseinanderzusetzen und das vorhandene Schutzkonzept zu ergänzen und zu erweitern.

Das vorliegende Schutzkonzept beruht auf der Publikation des AWO Kreisverbandes Rhein-Oberberg e.V. und wurde von erfahrenen Fachleuten aus den Einrichtungen der AWO Mittelrhein erarbeitet. Dafür danken wir allen Beteiligten.

Köln, den 30. September 2022



Michael Mommer
Vorsitzender Vorstand



Sabine von Homeyer
Vorständin

Im Rahmen des seit 1.1.2012 gültigen Bundeskinderschutzgesetzes sind nach § 47 SGB VIII Träger von Kindertageseinrichtungen verpflichtet, „Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen...“ unverzüglich anzuzeigen. Meldepflichtig sind Straftaten, die innerhalb oder auch außerhalb der Tätigkeit in der Einrichtung liegen und zu einem Eintrag ins Bundeszentralregister führen bzw. geführt haben, insbesondere Straftaten nach den einschlägigen Paragraphen zu sexueller Gewalt (s. § 72a SGB VIII)

1. Bausteine des Schutzkonzepts

In der Regel wird unter einem institutionellen Schutzkonzept ein multiperspektivischer Ansatz für Prävention, Intervention, Schutz und Aufarbeitung verstanden, der neben konkret Betroffenen auch die potentiell Gefährdeten, die Eltern, die professionell Verantwortlichen und das Umfeld sowie die Institutionen einbezieht.

Ziel ist es, die Prävention von Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtungen der AWO am Mittelrhein zu optimieren. Grenzverletzungen, Übergriffen und anderen Formen von Gewalt vorzubeugen. Darüber hinaus werden Maßnahmen zur Intervention und der Aufarbeitung bei Vorfällen beschrieben.

Dabei sind immer beide Lebensbereiche der Kinder gemeint, der Schutz innerhalb der Kindertageseinrichtung und der Schutz bei möglicher Gefährdung durch Familie/Umfeld.

Fundament bilden die **Leitsätze und das Leitbild der AWO**. Solidarität, Toleranz, Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit sind der normative Orientierungsrahmen für den Aufbau einer achtsamen, wertschätzenden und aufmerksamen Einrichtungskultur, die persönliche Grenzen und Rechte aller Kinder und Erwachsenen im täglichen Miteinander wahrt.

Unter dem Dach des institutionellen Schutzkonzepts und mit dem Ziel präventive Maßnahmen in Beziehung zu einander zu bringen, bilden gelebte Partizipation, Beschwerdemanagement, Personalmanagement und Risikoanalyse die tragende Struktur. Die einzelnen Bausteine und Bestandteile des Schutzkonzepts stehen somit nicht isoliert sondern in einem Gesamtzusammenhang.

Die Risikoanalyse lenkt den Blick in die eigene Organisation und auf die „verletzlichen“ Stellen einer Institution – sei es im Umgang mit Nähe und Distanz, im baulichen Bereich oder im Einstellungsverfahren. Die Risikoanalyse verfolgt systematisch die Frage, welche Bedingungen vor Ort Täter und Täterinnen nutzen könnten, um (sexuelle) Gewalt vorzubereiten und zu verüben. Zudem ist nach Gefahrenmomenten für Machtmissbrauch und Grenzverletzungen zu fragen. Über die Analyse von organisationalen Grenzkonstellationen wird eine Wissensgrundlage für die Entwicklung von Schutzkonzepten geschaffen. Die Analyse von Grenzkonstellationen ist ein zentraler Bestandteil und Grundlage eines achtsamen Handelns in Organisationen und damit ein erster Schritt in einem organisationalen Prozess, den wir Schutzkonzept nennen.

Gelebte Partizipation und die echte Beteiligung von Kindern sind wesentliche Tragpfeiler im präventiven Kinderschutz, einhergehend mit der Aufklärung der Kinder über ihre Rechte sowie der Ermutigung und dem Aufzeigen von Möglichkeiten, ihre Rechte auch wahrzunehmen. Kinder, die ihre Rechte kennen, haben damit eine weitere Ressource, die ihr Selbstbewusstsein und ihre Selbstwirksamkeitsüberzeugung stärken kann.

Ein professionelles und zugleich geschlechtersensibles **Personalmanagement**, das passgenaue Strategien und Instrumente zur Verfügung stellt, um die Suche, die Auswahl, die Entwicklung und nicht zuletzt die Bindung der Mitarbeitenden verlässlich zu gestalten, ist ein weiterer bedeutsamer Baustein, damit Kindertageseinrichtungen ein sicherer Ort sein können.



Zu einem Schutzkonzept gehört darüber hinaus ein Verfahren, wie **eine Aufarbeitung** gut oder auch weniger gut verlaufener Fälle so gestaltet werden kann, dass das Team, die Leitung und die ganze Einrichtung daraus lernen. Wird dieser Schritt vernachlässigt, verzichtet die Einrichtung darauf, Erkenntnisse zu gewinnen, inwieweit sie einen sicheren Ort für Kinder bietet und wo besondere Vorzüge liegen oder auch Schwachstellen erkennbar sind.

2. Kinderschutz ist inklusiv

Kinderschutz ist unteilbar und gilt für alle jungen Menschen, unabhängig von ihrer sozialen oder kulturellen Herkunft, ihrem Geschlecht, ihrer Behinderung. Jedes Kind soll in seiner Familien und in unseren Einrichtungen sicher sein.

Dies gilt umso mehr unter den Vorzeichen der Inklusion: Die UN-Behindertenrechtskonvention fordert die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen, ob mit Behinderungen oder ohne, am gesellschaftlichen Leben.

Für die pädagogischen Mitarbeiter*innen in den Einrichtungen erwächst daraus die Aufgabe, sich inhaltlich auf vielfältige(re) Kinder und Jugendliche einzustellen und sich fachlich für diese Aufgabe zu qualifizieren.

Ziele:

- Mitarbeiter*innen leben eine vorurteilsbewusste Haltung bzw. streben sie an.
- Mitarbeiter*innen arbeiten höchst empathisch.
- Mitarbeiter*innen bauen Akzeptanz und Toleranz auf.
- In der Analyse der Situation fließt das Merkmal "Behinderung" als eines von vielen ein.
- Das einzelne Kind wird mit all seinen Bedürfnissen, Interessen, Ressourcen und seinen bereits erlernten Fähigkeiten gesehen.
- Das Kind und seine individuelle Lebenslage findet bei der Planung und Durchführung der Maßnahmen Berücksichtigung.
- Die Bedeutung des sozialen Lernens durch die erweiterte Erfahrungsmöglichkeit von Gemeinsamkeiten und Vielfalt / Heterogenität tritt in den Vordergrund.

3. Gewaltschutz

Das Recht auf Leben und auf körperliche Unversehrtheit ist ein grundlegendes Menschenrecht, das im Grundgesetz (Artikel 2) verankert ist. Es schützt sowohl die physische als auch die psychische Gesundheit eines Menschen.

Auf der Basis der Kinderrechte und im Sinne der Inklusion ist der Schutz vor Gewalt **aller** Kinder eine Selbstverständlichkeit. Daher gilt es, die Sicherheit aller Kinder in den Blick zu nehmen und hierbei grundlegende kulturelle und gesellschaftliche Diversitätsaspekte zu beachten. Jegliche Formen von Gewalt werden nicht toleriert. Die Einrichtung darf Gewaltrisiken und erfolgte Gewaltvorkommnisse nicht tabuisieren.

Unter Gewalt verstehen wir jegliche Formen körperlicher, psychischer, verbaler und struktureller Gewalt, die sich gegen die persönliche Unversehrtheit der Menschen richten.

4. Prävention in der pädagogischen Arbeit

Wo Kinder sind, muss Kinderschutz sein.

Das vorliegende Schutzkonzept ist im Wesentlichen ein Präventionskonzept. Ziel ist es durch die inhaltliche Auseinandersetzung, das Thema Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen lebendig zu halten und eine nachvollziehbare Wirkung zu erzielen.

Zu einer primären Prävention gehört es, Gefährdungspotentiale zu erkennen, einzuschätzen und zu handeln, um Kindern ein sicheres und geborgenes Umfeld zu bieten.

Wichtige Bausteine der Prävention sind Teilhabe und Beteiligung von Kindern, Eltern und Mitarbeiter*innen. Partizipation, gegenseitiger Respekt, die Wahrnehmung und Akzeptanz von Grenzen innerhalb der Einrichtung wird als besonders förderlich für die Nachhaltigkeit eines Schutzkonzepts gesehen.

4.1 Partizipation und Kinderrechte – Grundlagen des Kinderschutzes

Beteiligung scheut Konflikte nicht, sondern greift sie auf und sucht nach Lösungen.

Ein zentraler Punkt der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung ist es, neben den Qualitätsmerkmalen für den Schutz von Kindern vor Gewalt in Einrichtungen auch solche für die Sicherung der Rechte von Kindern zu etablieren.

Die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen sind in § 8 SGB VIII zum durchgehenden Handlungsprinzip der Jugendhilfe erklärt.

Auch im Kinderschutzgesetz des Landes NRW sind Kinderschutz und Kinderrechte untrennbar miteinander verbunden. Das Recht der Kinder auf Beteiligung muss demnach in Kindertageseinrichtungen gewährleistet sein. Dieses Recht kann in jeweils dem Entwicklungsstand des Kindes angemessener Form durch dieses selbst oder durch einen gesetzlichen Vertreter wahrgenommen werden.

Verfahren der Beteiligung und Möglichkeiten der Beschwerde von Kindern im Kita-Alltag sind Gegenstand der Betriebserlaubnis für Kindertageseinrichtungen und somit unumgänglich. Aus § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII ergibt sich, dass diese Beschwerden nicht nur gehört, sondern in den Kindertageseinrichtungen adäquat behandelt werden müssen (vgl. Landschaftsverband Rheinland, 2019, S.9 ff.)

Partizipation: Damit Kinder sich beteiligen können, müssen sich zunächst die Erwachsenen damit auseinandersetzen, was sie Kindern zutrauen und wobei sie bereit sind, Kinder zu beteiligen. Kinder können ihre Rechte noch nicht selbst einfordern – der Beginn von Partizipation liegt immer in der Verantwortung der Erwachsenen. Dieses bedarf der Reflexion des Machtgefälles zwischen Erwachsenen und Kindern. Zunächst gilt es, das eigene Selbstverständnis zu reflektieren: Welches Bild vom Kind bestimmt mein pädagogisches Handeln? Welche (Entscheidungs-)Rechte gestehe ich Kindern zu? Welche Anforderungen stellt die Beteiligung der Kinder an mich? Partizipation muss von den Erwachsenen gewollt sein und beginnt in ihren Köpfen.

Beschwerdeverfahren: Ein Beschwerdeverfahren eröffnet den Kindern, Jugendlichen, jungen Frauen und Männern die Möglichkeit, Kritik zu äußern. Dieses Beschwerdeverfahren ist auch für (vermutete) Fälle sexueller Gewalt geeignet. Eine Beschwerdestelle kann sowohl intern als auch extern bestehen.

Im Wesentlichen geht es darum, Kindern eine Beteiligung in allen sie betreffenden Themen und Aufgaben des Alltags zu ermöglichen, damit sie als Gestalter ihres eigenen Lebens,

Selbstwirksamkeit erfahren. Hierbei ist es wichtig, alters- und entwicklungsgemäße Beteiligungs- und Beschwerdeformen zu entwickeln.

Kinder müssen in diese Prozesse aktiv mit einbezogen werden und erleben, dass sie auch über Ausdrucksformen wie Weinen, Zurückziehen, Aggressivität und vieles mehr, ernst und wahrgenommen werden. Kinder müssen im Alltag in die Lage versetzt werden sich zu beschweren und Entscheidungen treffen zu können. Dazu brauchen sie Erwachsene, die Ihnen alle nötigen Dinge kleinschrittig nahebringen, die ihnen die Dinge anschaulich darstellen und sie begreifen lassen.

Dazu gehört auch, dass sie ihre Rechte kennen und diese immer wieder im Alltag präsent sind. Abgesehen von den nicht verhandelbaren UN-Kinderrechten, müssen auch die Kinderrechte in der Kindertageseinrichtung mit den Kindern festgelegt und visualisiert werden.

Es ist wichtig, dass Kinder für die Prozesse der Entscheidung und Mitbestimmung über einen Erfahrungsschatz verfügen, welcher ihnen einen Zugang verschafft. Ein Kind kann nur über Dinge entscheiden, die es auch kennt. Daher ist es Aufgabe der Pädagog*innen in der Kindertageseinrichtung, Kindern diesen Blick auf die Welt, die kleinen Dinge und die einzelnen Situationen zu eröffnen.

Beschwerde- und Beteiligungsstrukturen einrichten und visualisieren.

Beschwerden müssen Raum erhalten, in dem sie **wahrgenommen, bearbeitet, ausgewertet** und mit ihrem **Ergebnis zurück an die Ersteller gegeben werden**, um die tatsächliche Wirksamkeit prüfen zu können.

Möglichkeiten von aktiven Beschwerden/Beteiligungen:

- Regelmäßige Zusammentreffen der Gesamtgruppe in Form von Gesprächskreisen, die die Themen der Kinder gezielt aufgreifen bzw. befragen
- Sprechstunden im Leitungsbüro
- Sammelbox (z.B. in Form eines Briefkastens) präsent im Eingangsbereich der Einrichtung und gut sichtbar für Groß und Klein
- Gespräche im Alltag
- Beobachtung der Kinder – Rückzug, Trauer, Wut, ...

Beispiele für verschiedene Methoden sind:

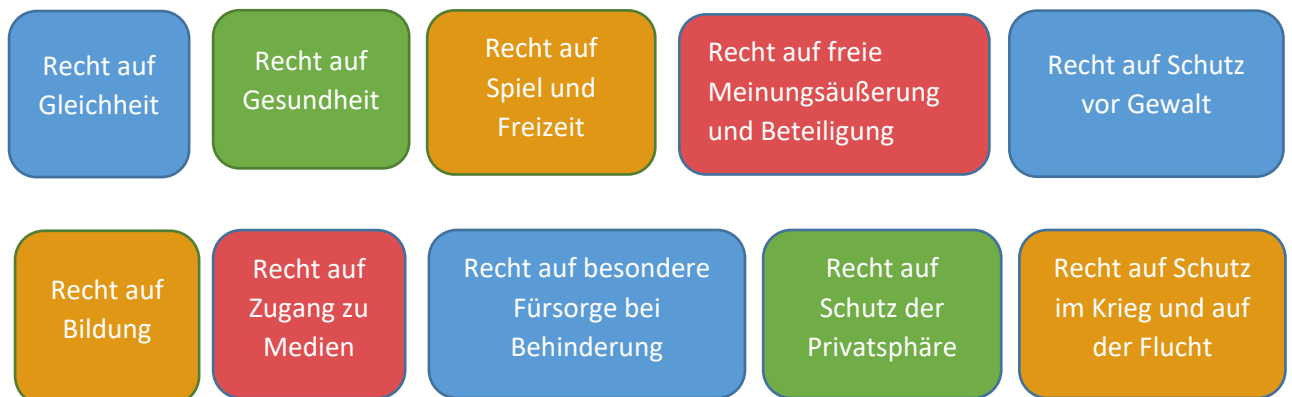
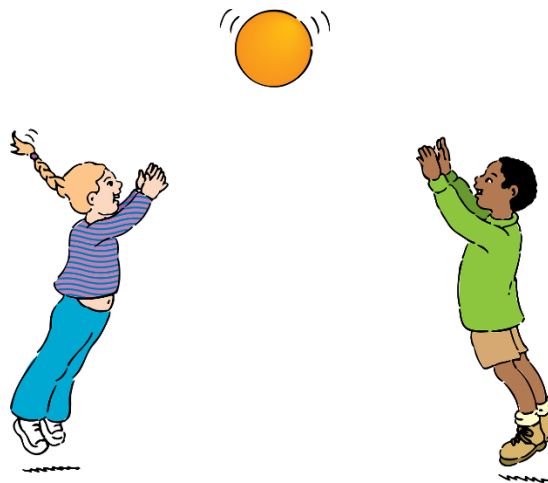
- Abstimmkarten (z.B. Rot, Grün)
- Punktesystem unter Foto/Bild der Themen
- Geheime Wahl, z.B. Boxen, jeweils mit Foto von Thema mit einem Stimmstein (oder ähnlichem) pro Kind befüllen lassen
- Befragungsbögen für Kinder und Eltern
- Aushänge in Bild und Schrift

Verfahren zur Beteiligung müssen auch auf die Gegebenheiten in der Einrichtung abgestimmt sein. Diese müssen ebenfalls durch Beobachtung und Dokumentation konzipiert und regelmäßig evaluiert werden.

Die Umsetzung in die Praxis soll so erfolgen, dass eine offene Haltung gegenüber Beschwerden im gesamten Team eingenommen wird. Beschwerden, Kritik wie auch Anregungen, Ideen und Verbesserungsvorschläge werden als Chance zur (Weiter-) Entwicklung verstanden.

Bei der Einführung bzw. Weiterführung kindgemäßer Beteiligungsverfahren erhalten die Teams Unterstützung durch Fachberatungen und oder den Träger, als auch durch Fort- und Weiterbildungen.

Die Umsetzung der Verfahren zur Beteiligung von Kindern und der Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten setzt grundsätzlich die Beteiligung der Eltern voraus. Kindertageseinrichtungen sind gemäß § 22a SGB VIII verpflichtet, mit den Erziehungsberechtigten zum Wohl der Kinder zusammenzuarbeiten und diese in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen. Im Sinne der **Bildungs- und Erziehungspartnerschaft** sind Eltern als Erziehungspartner wertzuschätzen, ernst zu nehmen und zu unterstützen.



Die Zusammenarbeit mit Eltern sowie Verfahren zur Beteiligung von Kindern zur Sicherung ihrer Rechte sind verbindlicher Bestandteil jeder einrichtungsspezifischen Konzeption (Bildungs- und Erziehungsplan).

4.2 Sexualerziehung in der Kita – ein Thema in der Zusammenarbeit mit Eltern

Was bedeutet das eigentlich?

Vorab sollte zunächst benannt werden, dass kindliche Sexualität sich von der erwachsenen Sexualität unterscheidet. Eine solche Unterscheidung ist elementar wichtig, um Missverständnisse, Sorgen und Ängste von Eltern zu vermeiden.

Sexuelle Entwicklung ist genauso wichtig und sollte ebenso selbstverständlich gefördert werden, wie sprachliche, motorische, soziale und kognitive Entwicklung.

Sexualpädagogische Bildung ist ein integraler Bestandteil des gesamten Erziehungs- und Bildungsauftrags. Sie bezieht sich auf einen wichtigen Entwicklungsbereich der kindlichen Persönlichkeit, bei dem das kindliche Interesse und seine Bedürfnisse im Vordergrund stehen.

Warum ist sexuelle Bildung so wichtig?

Die Prävention sexueller Gewalt ist auf sexuelle Bildung angewiesen. Ein positiver Zugang zum eigenen Körper und zur eigenen Sexualität ist, nicht nur im Kontext sexueller Gewalt sondern auch für den Erwerb von Lebenskompetenzen von zentraler Bedeutung. Anliegen sexueller Bildung in der Kindertageseinrichtung ist es ein Identitäts- und Selbstwertgefühl zu entwickeln, Grenzen zu erfahren sowie eigene Ich-Stärke und die Fähigkeit zur Resilienz auszubilden

Sexualerziehung hingegen meint die intentionalen und gelenkten Lernprozesse durch Erwachsene, die praktische Umsetzung und intendierte Begleitung von Kindern auf dem Weg zu mehr sexueller Selbstbestimmung und zum verantwortlichen Umgang mit sich selbst und anderen.

Durch Aufklärung erhalten Kinder Selbstbewusstsein, dies ermöglicht Kindern schwierige Situationen eher zu meistern und sich verständlich mitteilen zu können. Ein nicht aufgeklärtes Kind besitzt keine Sprache über Sexualität, es erschwert ihm, sich im Falle von Bedrohungen oder Missbrauch mitzuteilen.

Worin liegen die Unterschiede zwischen kindlicher Sexualität und erwachsenen Sexualität:

Kindliche Sexualität	Erwachsenensexualität
spielerisch, spontan	absichtsvoll, zielgerichtet
nicht auf bestimmte Handlungen ausgerichtet	auf Entspannung und Befriedigung hin orientiert
Erleben des Körpers mit allen Sinnen (schmecken, riechen, sehen)	eher auf genitale Sexualität ausgerichtet
selbstbezogen (egozentrisch)	Verlangen nach Erregung und Befriedigung
Wunsch nach Nähe und Geborgenheit	Befangenheit
sexuelle Handlungen werden nicht bewusst als Sexualität wahrgenommen	bewusster Bezug zu Sexualität

(vgl. Maywald, 2018)

Welche psychosexuellen Entwicklungsstufen gibt es im Kindesalter?

- **Erstes Lebensjahr - seelische Nähe und Urvertrauen:**
Mund, Lippen, Zunge sind sensible Körperregionen, mit denen für das Baby ein sinnliches Erleben möglich ist.
- **Zweites Lebensjahr - die Genitalien werden entdeckt:**
Die Genitalien werden wie andere Körperteile auch durch Berührungen, Anfassen und Anschauen entdeckt.
- **Drittes Lebensjahr:**
Kinder sollten kindgerecht Antworten auf ihre Fragen zu Zeugung, Schwangerschaft und Geburt erhalten. Im dritten Lebensjahr beginnt die „Trotzphase“ hier sollten Erwachsene das „NEIN“ von Kindern respektieren. Kinder lernen dadurch sich ernst genommen zu fühlen. (Ausnahme: Gefahr in Vollzug, Sicherheits- oder Gesundheitsgefährdung)
- **Viertes Lebensjahr - Rollenspiele, Doktorspiele, erstes Verliebtsein.**
Erste soziale Regeln werden nun erlernt. Wenn Kinder miteinander „Doktor“ spielen, sind sie von Neugier geleitet, dabei richtet sich ihr Handeln auf die eigene Person. Die meisten Kinder entwickeln ab dem vierten bis zum siebten Lebensjahr ihre erste Körperscham.
- **Fünftes und sechstes Lebensjahr - sexuelle Identitätsentwicklung.** Das eigene Geschlecht wird nun wichtiger, die Abgrenzung zu anderen Geschlechtern wird deutlicher. Die Bevorzugung gleichgeschlechtlicher Spielpartner*innen verstärkt sich.
- **Siebtes Lebensjahr bis Pubertät: Vertiefung aller Entwicklungsschritte.** Die gleichaltrigen Kinder in der Peergroup werden immer wichtiger. Die Hormonproduktion kommt langsam in Gang.

4.3 Formen von Gewalt und Grenzverletzung

Was ist Gewalt?

Einleitend ist festzuhalten, dass Gewalt gegenüber Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen in vielfältigen Erscheinungsformen auftreten kann. Im Folgenden wird der Versuch unternommen diese Vielfalt der möglichen Formen von Gewalt durch Mitarbeitende, darzustellen. Dabei sollen vereinzelt praxisnahe Beispiele im Bereich der Kindertageseinrichtungen aufgezeigt werden. Jeder der mit Kindern arbeitet, sollte sich zunächst bewusst machen, dass überall da, wo Menschen miteinander in Beziehung treten, Grenzverletzungen vorkommen. Wichtig ist es bewusst, transparent und reflektiert damit umzugehen, um Grenzverletzungen so weit als möglich zu minimieren oder zu verhindern. Grenzüberschreitungen können bereits ein Signal auf Vorbereitungen von Übergriffen (Gewalt) darstellen.

Grenzverletzungen¹:

Hierzu zählen Verhaltensweisen, die die persönliche Grenze, Gefühle und Schamempfinden von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen überschreiten. Die Faktoren für eine Grenzverletzung lassen sich nicht immer objektiv erfassen, sie hängen mit dem subjektiven Erleben des Menschen zusammen. Das bedeutet, dass Grenzen sich verändern, wenn sich die Beziehungen zwischen Menschen wandeln.

¹ vgl. AJS NRW (o.J.): Kinder- und Jugendarbeit...aber sicher! Prävention von sexuellen Übergriffen in Institutionen. Die Arbeitshilfe.

Fallbeispiel

Leonie (vier Jahre) möchte gezielt von ihrer langjährigen Bezugserzieherin getröstet werden, dabei fordert sie ein, auf den Arm genommen zu werden. Ein paar Wochen später tritt die gleiche Situation ein, nur diesmal ist eine andere Erzieherin in der Gruppe. Die Erzieherin möchte Leonie trösten und nimmt sie auf dem Arm, jedoch hat Leonie dies nicht eingefordert.

- In diesem Beispiel kann von einer Grenzverletzung aufgrund von unprofessionellen Verhalten ausgegangen werden.

Übergriffe (= Gewalt)²

Übergriffe geschehen im Gegensatz zu Grenzverletzungen fast nie zufällig oder aus Versehen. Sie resultieren aus einem grundlegend fachlichen und persönlichen Mangel heraus und können Kindern sowohl körperlich als auch seelisch schaden. Übergriffe sind Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber Kindern. Übergriffe können zum Teil als eine gezielte Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs / eines Machtmissbrauchs gedeutet werden. Übergriffige Beschäftigte setzen sich bewusst über den Widerstand der ihnen anvertrauten Kinder, die Grundsätze des Trägers (Leitsätze, Konzeptionen, Dienstanweisungen, Verhaltenskodexe etc.), über gesellschaftliche Normen oder allgemeingültige fachliche Standards hinweg.

Sexueller Missbrauch

„Als sexuellen Kindesmissbrauch bezeichnet man alle Handlungen, die eine ältere Person an einer jüngeren Person zu Befriedigung sexueller Interessen durchführt. Bei diesen Handlungen fehlt das Einverständnis. Es besteht keine Gleichheit zwischen den Beteiligten. Außerdem wird häufig Zwang ausgeübt.“³

Fallbeispiel Übergriffe in Form von Vernachlässigung und körperlicher Gewalt

Eine Erzieherin und ein Erzieher einer Krippengruppe wollen nach der Schlafenszeit mit den Kindern in den Außenspielbereich gehen. In der Garderobe, als die meisten Kindern schon angezogen sind, stellt der Erzieher fest, dass der zweijährige Max offensichtlich eine volle Windel hat. Da er jedoch gleich Feierabend hat, schickt er Max trotzdem nach draußen zum Spielen. Nach einer Weile bemerkt die Erzieherin, dass Max von dem Kollegen nicht gewickelt wurde.

Sichtlich genervt nimmt sie den Jungen an der Hand und führt ihn zum Wickeltisch im Waschbereich. Auch Max hat schlechte Laune, lieber wäre er sofort gewickelt worden. Beim Ausziehen sträubt er sich und zappelt mit den Beinen. Es entwickelt sich eine kleine Rangelei, in deren Verlauf die Erzieherin schließlich die Geduld verliert. Sie hält ihm die Beine fest, sodass er sich kaum noch bewegen kann. Max lässt nun die Prozedur über sich ergehen und fängt an zu schluchzen. Die Erzieherin wechselt routiniert die Windel, zieht ihn wieder an und geht danach mit ihm zu den anderen Kindern zurück.

- In diesem Beispiel finden gleich zwei Übergriffe statt. Der Erzieher führt bewusst eine körperliche und seelische Vernachlässigung herbei. Die Erzieherin wendet als Intervention eine Machtausübung (Machtmissbrauch) in Form von körperlicher Gewalt an.

² vgl. Deutscher paritätischer wohlfahrtsverband Gesamtverband e. V. (o.J.): Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen. Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen.

³ (Dyer, Anne/ Steil, Regina: Starke Kinder, Strategien gegen sexuellen Missbrauch, Göttingen u.a. 2012 S.12)

Formen von Gewalt gegen Kinder durch pädagogische Mitarbeiter*innen⁴:

Seelische Gewalt	beschämen, demütigen, ausgrenzen, isolieren, diskriminieren, überfordern, überhüten, ablehnen, bevorzugen, abwerten, ständig mit anderen Kindern vergleichen, Angst machen, anschreien, bedrohen, beleidigen, erpressen
Seelische Vernachlässigung	emotionale Zuwendung oder Trost verweigern, mangelnde Anregung, ignorieren, verbalen Dialog verweigern, bei körperlichen, seelischen oder sexuellen Übergriffen unter Kindern nicht eingreifen
Körperliche Gewalt	unbegründet festhalten, einsperren, festbinden, schlagen, zerren, schubsen, treten, zum Essen zwingen, verbrühen, verkühlen, vergiften
Körperliche Vernachlässigung	unzureichende Körperpflege, mangelhafte Ernährung, unzureichende Bekleidung, Verweigerung notwendiger Hilfe (z.B. nach Unfällen) und Unterstützung
Vernachlässigung der Aufsichtspflicht	Kinder unangemessen lang oder in gefährlichen Situationen unbeaufsichtigt lassen, Kinder „vergessen“, notwendige Sicherheitsvorkehrungen oder Hilfestellungen unterlassen, Kinder in gefährliche Situationen bringen.
Sexualisierte Gewalt	ein Kind ohne dessen Einverständnis oder gegen seinen Willen streicheln oder liebkosen, küssen, körperliche Nähe erzwingen, ein Kind ohne Notwendigkeit an den Genitalien berühren, ein Kind sexuell stimulieren, sexuelle Handlungen durch ein Kind an sich vornehmen lassen, sexuelle Handlungen im Beisein des Kindes vornehmen, Kinder zu sexuellen Posen auffordern, Kinder nackt oder in sexuell aufreizenden Positionen fotografieren

Gemeinsam stellen alle Formen von Gewalt einen erheblichen fehlenden Respekt vor der Integrität eines Kindes und die Verletzung seiner Rechte auf körperliche und seelische Unversehrtheit und auf gewaltfreie Erziehung dar.

Häufig überschneiden sich unterschiedliche Formen von Gewalt oder treten in Kombination auf. So verletzt beispielsweise körperliche Gewalt immer auch die Seele des Kindes.

In Fällen von Übergriffen jeglicher Form sind die Träger zur Intervention verpflichtet und in der Folge Konsequenzen zu ziehen, um das Kindeswohl zu sichern.

⁴ <https://www.nifbe.de/component/themensammlung?view=item&id=944:fehlverhalten-und-gewalt-durch-paedagogische-fachkraefte-in-kitas&catid=273>

4.4 Die Verhaltensampel

Im Kitaalltag sind die pädagogischen Mitarbeiter*innen täglich gefordert, ihr pädagogisches Handeln zu reflektieren und zu prüfen. Denn es ist oft gar nicht so leicht zu entscheiden, wann das eigene Verhalten pädagogisch sinnvoll oder übergriffig ist und eine Gefährdung des Kindeswohls bedeutet.

Es gibt aber einige Punkte, die eindeutig eine Verletzung oder unangebrachte Maßnahmen darstellen. Die nachfolgende „Ampel“ ist als Beispiel zu verstehen und hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie soll eine erste Orientierung geben und zur Diskussion im Team anregen. Die Haltung zum Kinderschutz und grenzverletzendem Verhalten ist immer in hohem Maße von eigenen/ soziologischen Erfahrungen und kulturellem Hintergrund geprägt, daher lohnt es sich diese regelmäßig zu reflektieren.

Die folgende **Verhaltensampel** kann die geeignete Basis für die weitere Auseinandersetzung mit dem Schutzkonzept sein.

<p>Rote Ampel =</p> <p>Dieses Verhalten ist immer falsch. Dafür können BetreuerInnen angezeigt und bestraft werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • absichtlich weh tun (schlagen/ stauchen/ schütteln) • einsperren / alleine lassen • ungewollte Körperberührungen • Angst einjagen / bedrohen / quälen • die Aufsichtspflicht verletzen • andere zu etwas Verbotenem zwingen • Missbrauch • Gewalt zulassen / nichts dagegen unternehmen • Nahrungsentzug • zum Essen / Trinken zwingen • erniedrigen, bloßstellen, demütigen
<p>Gelbe Ampel =</p> <p>Dieses Verhalten ist kritisch und für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen nicht förderlich</p>	<ul style="list-style-type: none"> • keine Regeln festlegen • grundloses rumkommandieren / schikanieren • durchdrehen / anschreien • beleidigen / beschimpfen / Kraftausdrücke sagen • nicht anhören / nicht zu Wort kommen lassen • unzuverlässig sein / Absprachen nicht einhalten • Wut an anderen auslassen • Das Kind gegen des Willen wickeln • gerechtfertigte Bedürfnisse der Kinder ignorieren • kein Schutz vor nicht altersgemäßen Medien • Entzug von Zuwendung • verspotten / auslachen
<p>Grüne Ampel =</p> <p>Verhalten, das pädagogisch richtig ist, Kindern aber nicht immer gefällt</p>	<ul style="list-style-type: none"> • die in der Gruppe besprochenen Regeln einhalten • aufräumen • verbieten anderen zu schaden • etwas mit den Eltern absprechen • witterungsbedingte Kleidung anziehen • Gefahren für das Kind abwenden • Kinder begleiten, Konflikte friedlich zu lösen • Regeln zum Frühstück (Süßigkeiten im Übermaß verbieten) • Grenzüberschreitungen unter Kindern / Erzieher*innen unterbinden

4.5 Kindeswohl – Anforderungen an das Personalmanagement

Der Schutz vor (sexualisierter) Gewalt wird vom Träger und den Teams als kontinuierlicher Prozess verstanden.

Mit dem Ziel das fertig formulierte Schutzkonzept nachhaltig und wirksam zu implementieren, ist eine strukturelle und personelle Verankerung des Themas sowie die kontinuierliche Auseinandersetzung und Weiterentwicklung auf verschiedenen Ebenen erforderlich.

- Die Haltung des Trägers, der Einrichtung und der Mitarbeitenden spiegelt sich u.a. in dem **einrichtungsspezifischen, sexualpädagogischen Konzept** wider. Dies ist die verbindliche Handlungsgrundlage für alle.
- Um das Schutzkonzept lebendig zu halten, braucht es **Zeit und Freiräume**. In **Teambesprechungen** werden das Schutzkonzept und/oder einzelne Teile in **festgelegten Zeitabständen mindestens jedoch 1mal/Jahr** überprüft und im Team erörtert.
- Die vorliegenden **Leitfragen** (siehe Anhang) regen zur regelmäßigen Reflexion im Team an und sollen Mitarbeitende sensibilisieren, Grenzüberschreitungen und die Anbahnung sexueller Übergriffe wahrzunehmen und zu unterbinden.
- Prävention beginnt mit einer **Situationsanalyse/ Risikoeinschätzung** der strukturellen und arbeitsfeldspezifischen Risiken, die zu dem jeweiligen Handlungsbereich gehören. In diesem Zusammenhang sind spezifische Informationen und Maßnahmen festzulegen und durchzuführen.
- **Das Verfahrensschema** vermittelt Handlungssicherheit bei Verdachtsfällen oder beim Umgang mit Übergriffen. Darüber hinaus kann es bei der nachträglichen Klärung bzw. Aufarbeitung zurückliegender Fälle hilfreich sein.
- Die **trägereigene Fachberatung** und **Supervision** werden in Fragen der Konzeptionsstärkung, dem Krisen- und Konfliktmanagement sowie zur Moderation von Konfliktgesprächen vorgehalten.

Unseren Mitarbeitenden ist bewusst, dass sie in ihrer Rolle und Funktion eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung haben. Klare und verbindliche Regeln bezüglich eines achtsamen und respektvollen Umgangs mit den uns anvertrauten Menschen sind deshalb notwendig.

In einer **Selbstverpflichtungserklärung** (siehe Anlage) haben alle Mitarbeitenden die geltenden Regeln zum achtsamen Umgang mit den ihnen Anvertrauten mit ihrer Unterschrift anerkannt. Alle Kitas sind aufgrund § 72a S. 3 SGB VIII / KJHG verpflichtet, sich ein erweitertes, polizeiliches Führungszeugnis auf der Grundlage des § 30a BZRG vorlegen zu lassen.

Die Vorlagepflicht gilt auch für BufDis und FSJ-lerInnen. Für Praktikant*innen gilt die Vorlagepflicht dann, wenn sie länger als ca. einen Monat in der Kita bleiben. Zum 01. Januar 2012 wurde die Vorlagepflicht auch auf alle Ehrenamtlichen, die im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe tätig werden, erweitert.

Das Thema Schutz vor (sexualisierter) Gewalt ist **im Personalmanagement** verankert. Beispielsweise durch:

- regelmäßige Personalentwicklungsgespräche,
- teambildende Maßnahmen
- und individuelle Maßnahmen mit den Schwerpunkten Umgang mit Stress
- Selbstfürsorge der Mitarbeiter*innen
- Gefährdungsbeurteilung zu körperlichen und psychischen Belastungen
- Qualifizierungsmaßnahmen und Schulungen
- Selbstverpflichtungserklärung
- Erweitertes Führungszeugnis

5. Intervention

Eine Intervention wird nötig, wenn es Ereignisse oder Entwicklungen innerhalb der Einrichtung gibt, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen. Neben Prävention und Beteiligung sollte ein Träger folglich festlegen, wie im konkreten Verdachtsfall zu handeln ist.

Im Folgenden werden aus diesem Grund zwei Verfahrensabläufe vorgestellt, die der Orientierung dienen und die ggf. vom Träger zu konkretisieren sind.

Der Verfahrensablauf 1 bezieht sich auf inter- sowie außerinstitutionelle Gefährdungssituationen von Kindern untereinander oder im häuslichen, familiären Umfeld.

Der Verfahrensablauf 2 bezieht sich auf die Gefährdung durch Mitarbeiter*innen der Kindertageseinrichtung. Sollten Vorwürfe gegen die Leitung bestehen, muss direkt die Trägerebene informiert werden.

Eine Kindeswohlgefährdung liegt dann vor, wenn

- Eltern ihre elterliche Sorge missbrauchen,
- Kinder vernachlässigt werden,
- Eltern unverschuldet als Eltern versagen sowie
- wenn Dritte, z.B. Mitarbeitende oder Kinder, sich gegenüber einem anderen Kind missbräuchlich verhalten.

Eine Gefährdung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls sowie des Vermögens eines Kindes ist in § 1666 Abs.1 BGB definiert

5.1 Verfahrensschema I bei Verdacht von Kindeswohlgefährdung (§ 8a)



Oberstes Gebot:

Den Schutz des Kindes sicherstellen und Ruhe bewahren

Erkennen und Dokumentieren von möglichen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung

beobachtet durch Mitarbeiter*innen, Mitteilung durch außenstehende Dritte, Mitteilung durch Betroffene von Gewalt

Ersteinschätzung der Gefährdungslage
von mind. 2 Fachkräften

Sofortige Information an die Leitung und Träger

Veranlassung
weiterer
Maßnahmen

Ja

Nein

Gewichtige Anhaltspunkte liegen vor
Gefährdungseinschätzung durch
Einbeziehung der Leitung, Bereichsleitung, ggf.
trägereigene insoweit erfahrenen Fachkraft

Anhaltspunkte sind unbegründet
Dokumentation und Ende des
Verfahrens

Meldung § 47 durch den
Träger an LVR

**Keine Kindeswohlgefährdung
erkennbar - aber**
Unterstützungsbedarf / ggf.
Vermittlung von Hilfsangeboten
weitere Beobachtung

Gespräch mit Eltern und ggf. Kind,
wenn der wirksame Schutz des
Kindes gewährleistet ist.

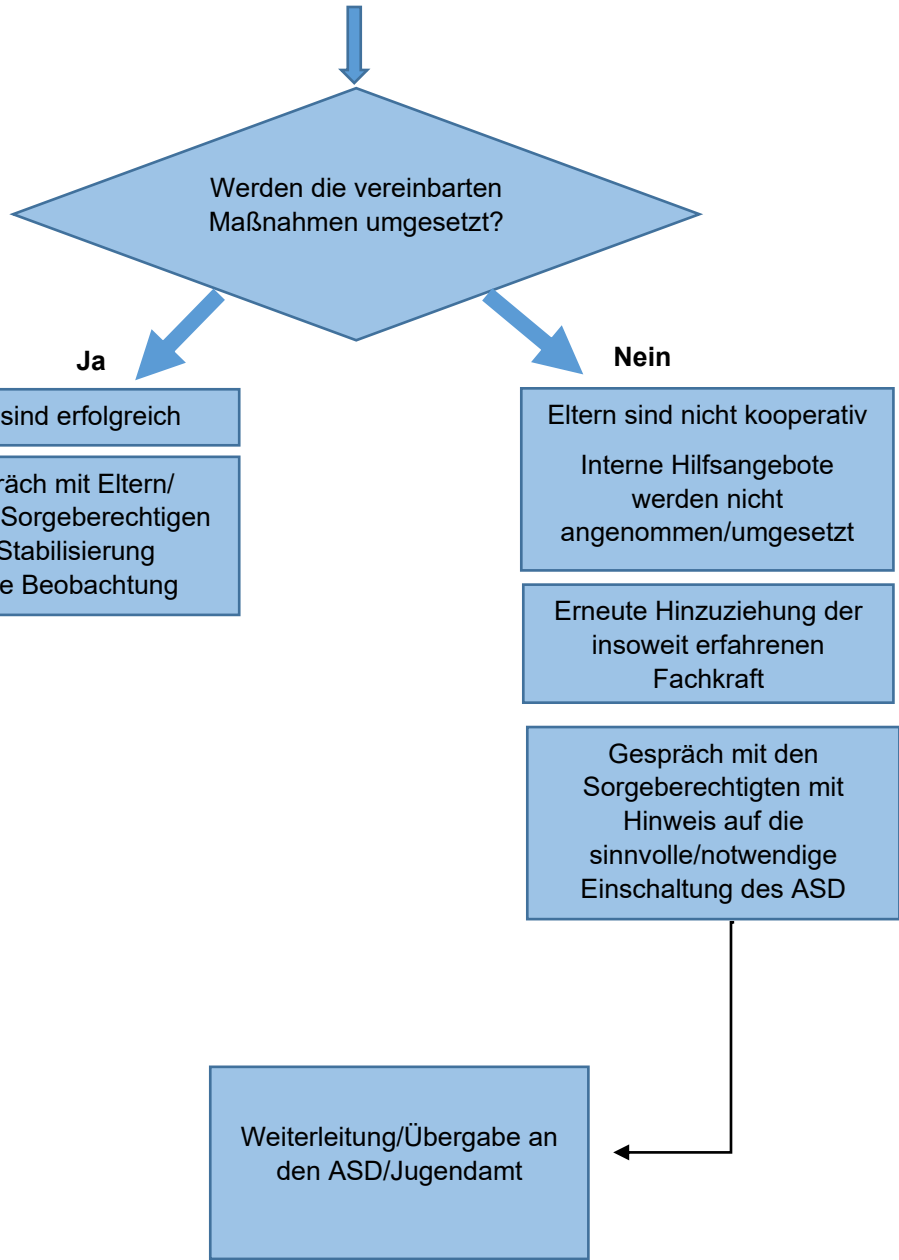
Schutz- Zielvereinbarung erstellen
ggf. unter Einbeziehung der
insoweit erfahrenen Fachkraft im
Kinderschutz

Gezielte Maßnahmen
einleiten

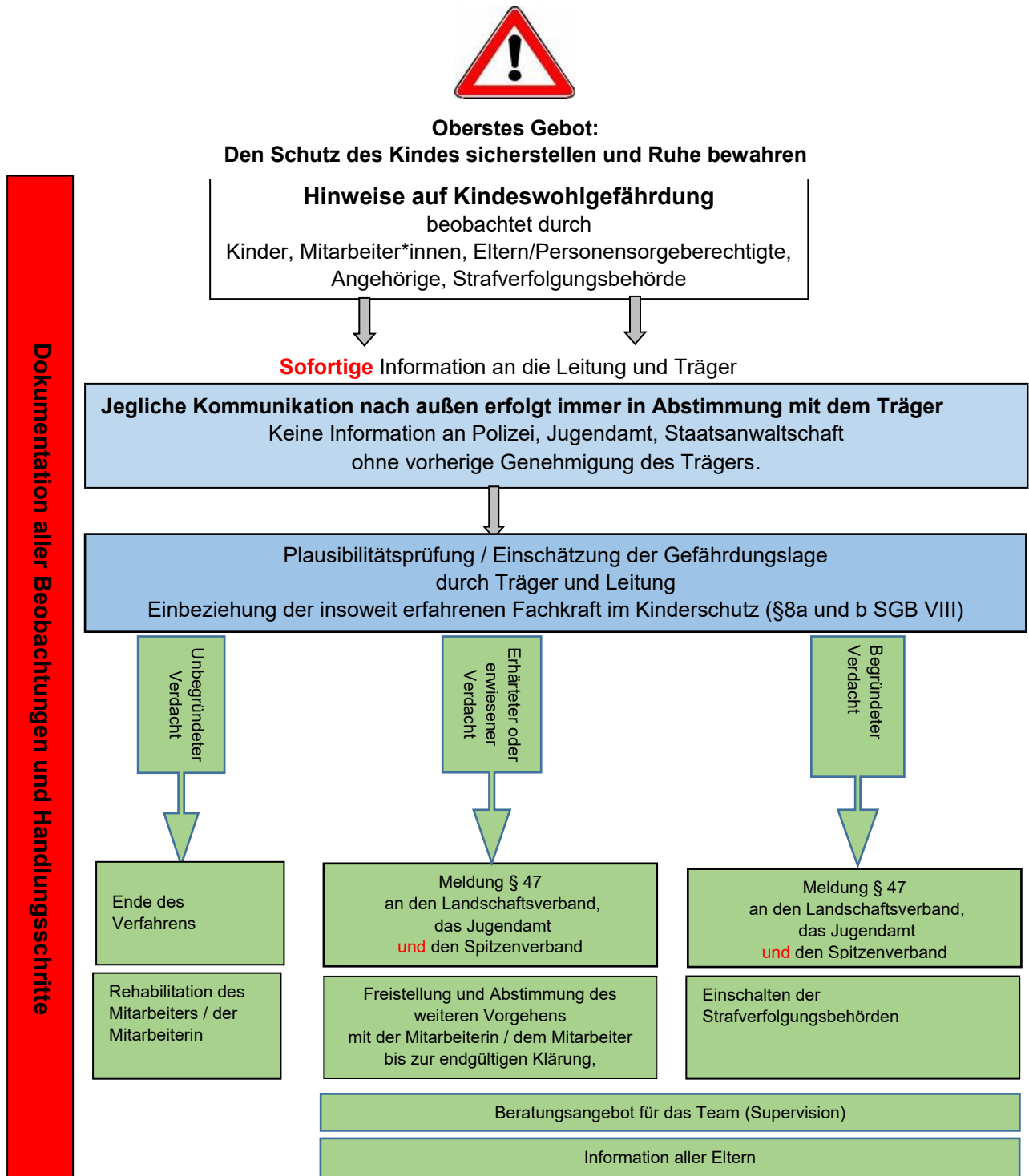
Akute Gefährdung

Fortsetzung nächste Seite

Akute Gefährdung



5.2 Verfahrensschema II bei Verdacht von Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter*innen in einer Einrichtung



Beobachtungen, Gespräche, eingeleitete Maßnahmen und deren Verlauf grundsätzlich dokumentieren

Vorschnelle Aktionen schaden allen Beteiligten

Die beratende Beziehung eines von der betroffenen Organisation unabhängigen Sachverständigen sowohl zu Beurteilung des Verdachtsmomentes wie auch im Hinblick auf notwendige weitere Maßnahmen wird empfohlen.

6. Aufarbeitung und Rehabilitation

Jedem Verdacht einer Grenzverletzung bzw. strafbaren Handlung ist umgehend sorgfältig nachzugehen. Solange der Verdacht nicht bestätigt ist, gilt jedoch immer die Unschuldsvermutung.

Erweist sich ein Verdacht als unberechtigt, wird das Verfahren eingestellt und der Träger muss alles Mögliche tun, um die betroffene Person, die fälschlicherweise einem Verdacht ausgesetzt war, konsequent zu rehabilitieren. Denn gerade ein ausgesprochener, nicht bestätigter Verdacht ist mit einer hohen Emotionalität und psychischen Belastung für den Betroffenen und alle Beteiligten verbunden.

Ist es in einer Kita zu Grenzverletzungen bzw. Gewalt und/oder Missbrauch gekommen, ist nicht nur aktuell zu intervenieren, sondern das Geschehen im Team, in der Gruppe und auch mit den nicht betroffenen Eltern aufzuarbeiten.

Die Verantwortung hierfür liegt beim Träger.

Denn gerade solche Krisen bieten die Chance auf Weiterentwicklung und Professionalisierung. Die Auseinandersetzung mit Fragen: „Wie konnte es zu dem Übergriff kommen?“ oder „An welchen Stellen hätten wir früher intervenieren und handeln müssen?“ können sich positiv darauf auswirken.

Für das Team und die Aufarbeitung des Verdachtsfalls kann dabei Hilfe von außen sehr nützlich und unterstützend sein.

Eine nachhaltige Aufarbeitung von aktuellen Fällen sexueller, körperlicher oder seelischer Gewalt in Institutionen ist ein langfristiger Prozess, der die Bereitschaft der Institution voraussetzt, sich mit den eigenen Gelegenheitsstrukturen auseinanderzusetzen (z. B. strukturelle Unklarheiten, fachliche Defizite).

Auftrag des prozessorientierten und nachhaltigen Aufarbeitungsprozesses ist,

- abzuklären, ob allen unmittelbar oder mittelbar Betroffenen, die notwendige Hilfe, Unterstützung und externe Beratung angeboten und vermittelt wurde,
- zu untersuchen, welche Strukturen in der Einrichtung dazu beigetragen haben, dass es zu Grenzverletzungen bzw. Gewalt und/oder Missbrauch kommen konnte,
- die unter der Beteiligung von Kindern zu leistende Weiterentwicklung des institutionellen Schutzkonzepts anzustoßen und zu begleiten,
- Sorge dafür zu tragen, dass das Vertrauen zwischen allen Betroffenen und Beteiligten wieder hergestellt werden kann und sie sich in der Einrichtung wieder wohl fühlen können,
- oder bei einem Wechsel der Einrichtung zu unterstützen.

Rehabilitationsverfahren für zu Unrecht beschuldigte Beschäftigte

Um den Schaden für zu Unrecht beschuldigte Beschäftigte möglichst gering zu halten, enthält die vorliegende Handlungshilfe ebenfalls Maßnahmen zur Bearbeitung eines ausgeräumten Verdachts. Ziel sollte sowohl die vollständige gesellschaftliche Rehabilitation als auch die Wiederherstellung der beruflichen Reputation des Mitarbeitenden sein, der / die fälschlicherweise unter Verdacht geraten ist.

Wichtig sind die Durchführung/ Information, die Nachsorge für die betroffenen Person und eine intensive Nachbereitung im Team, aber auch gegenüber Eltern und Elternvertreter/-innen. Die Öffentlichkeit im eigenen Sozialraum muss ausreichend informiert werden.

Alle Informationen, vor allem nach außen, laufen dabei ausschließlich über die Leitung in enger Absprache mit der verantwortlichen Stelle des Trägers

- Die zuständige Leitung informiert sowohl den Mitarbeitenden, als auch das betroffene Team ausführlich über das Rehabilitationsverfahren. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der eindeutigen Ausräumung des Verdachts. Der Datenschutz findet bei allen Verfahrensschritten Berücksichtigung.
- Im Rahmen der Aufklärung eines Verdachts, ist eine Dokumentation über die informierten Personen und Dienststellen wichtig, um diese bei einer anschließenden Rehabilitation vollständig darüber zu informieren. Informationen an einen darüber hinaus gehenden Personenkreis werden mit der/dem betroffenen Mitarbeiter*in abgestimmt.

Ziel der Nachsorge ist die volle Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit der beteiligten Mitarbeiter*innen. Dies bedarf einer qualifizierten (externen) Begleitung. Sollten dem/der betroffenen Mitarbeite*in durch das Verfahren unzumutbare Kosten entstanden sein, so prüft der Träger, ob er den/ die Mitarbeiter*in unterstützen kann. Hieraus entsteht allerdings kein grundsätzlicher Anspruch auf Entschädigungsleistungen. Auch ein gutes System präventiver Maßnahmen garantiert leider keinen Schutz auf Dauer, wenn es nicht regelmäßig in den Blick genommen und angepasst wird (vgl. Deutscher Kinderschutzbund, 2012 KA 1033).

Für das Team ist die Wiederherstellung der Vertrauensbasis und der Arbeitsfähigkeit unter den betroffenen und beteiligten Mitarbeiter*innen wichtig. Die Mitarbeiter*innen müssen begleitet werden, bis das Thema gänzlich abgeschlossen ist.

Die einzelnen Schritte dieses Verfahrens werden sorgfältig dokumentiert. Der/die betroffene Mitarbeiter*in entscheidet nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht, ob die Dokumente vernichtet oder aufbewahrt werden.

§ 47 Abs. 2 SGB VIII hat der Träger eine mindestens fünfjährige Aufbewahrung der einrichtungsbezogenen Aufzeichnungen sicherzustellen.

DSGVO (Art. 17 Abs. 1 lit.a)) personenbezogenen Daten sind zu löschen, wenn sie für den Zweck der Erhebung nicht mehr notwendig ist.

Unsere Empfehlung:

Die Dokumentationsunterlagen zwischen Einrichtung, Träger und Jugendämtern sollten anonymisiert und für 5 Jahre aufbewahrt werden.

Einrichtungsspezifische Bestandteile des Schutzkonzepts

AWO Kindertageseinrichtung:

1. Risikoanalyse

(Die in der Anlage formulierten Fragestellungen und deren Beantwortung sollen die Teams bei der Erstellung der Risikoanalyse unterstützen.)

erledigt am/ siehe Protokoll vom:

2. Verfahrenswege

(ggf. trägerspezifische oder einrichtungsspezifische Anpassung der in Kapitel 5.1 und 5.2 abgebildeten Verfahrensschemata)

3. Ansprechpartner*innen

Vorgesetzte*r (FGL):

Fachberatung Krisenintervention:

4. Wichtige Informations- und Beratungsangebote

Hilfetelefon sexueller Missbrauch des unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs
Telefon: 0800 22 55 530 (kostenfrei und anonym)
<https://beauftragter-missbrauch.de>

Das Schutzkonzept ist Bestandteil unserer einrichtungsspezifischen Konzeption. Aussagen zu folgenden Themen finden sich in der Einrichtungskonzeption.



Beschwerdeverfahren



Kinderrechte / Partizipation



Sexualpädagogisches Konzept

Literaturverzeichnis und weiterführende Literatur

Allroggen, M., Gerke, J., Rau, T., Fegert, J.M. (2016) Umgang mit Sexueller Gewalt. Eine praktische Orientierungshilfe für pädagogische Fachkräfte in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche. Universitätsklinikum Ulm (Hrsg.)

Arbeiterwohlfahrt Westliches Westfalen (2019). Schutzkonzept für Kinder und Jugendliche

AWO Bundesverband e.V. (2019) Schutzkonzepte gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und Diensten. Eine Handreichung.

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. (Hrsg.) Sexualisierte Gewalt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Mädchen und Jungen in Organisationen – eine Arbeitshilfe. (2012)

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e.V.. Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen. Gefährdungen des Kindeswohls innerhalb von Institutionen (2015)

Der Paritätische Wohlfahrtsverband. Arbeitshilfe zum Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Umsetzung des Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetzes (KICK)

Landschaftsverband Rheinland (LVR). Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung. Prävention und Intervention in der pädagogischen Arbeit. (2019)

Maywald, J., Sexualpädagogik in der Kita. (2018). 3. Überarbeitete Auflage. Herder Verlag GmbH.

Links

<http://www.nifbe.de/component/themensammlung?view=item&id=944:fehlverhalten-und-gewalt-durch-paedagogische-fachkraefte-in-kitas&catid=273>

Anlagen:

1. Selbstverpflichtung

Beispiel einer Selbstverpflichtungserklärung für haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter*innen in Kindertageseinrichtungen

Unser Ziel ist es allen Mädchen und Jungen in unseren Kindertageseinrichtungen ein gesundes Aufwachsen zu ermöglichen und den gesetzlichen Kinderschutz verantwortungsvoll zu erfüllen.

Dies beinhaltet den Schutz der Kinder vor Grenzverletzungen und Gewalt jeglicher Art sowie vor sexuellen Übergriffen. Hierbei müssen wir spezifische Bedingungen, Bedarfs- und Gefährdungslagen von Mädchen und Jungen sensibel beachten. Täterinnen und Täter sollen in unserer Arbeit keinen Platz haben.

Grundlagen unserer Arbeit sind das

- **Kinderbildungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen**
- **das Leitbild und die Grundwerte der AWO**
- **die Konzeption der Einrichtung**
- **und das Schutzkonzept**

Daher gilt die folgende Selbstverpflichtung

- Ich verpflichte mich, alles in meiner Macht Stehende zu tun, dass Kinder und Jugendliche in unseren Einrichtungen vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt bewahrt werden.
- Ich respektiere die Gefühle der Kinder und Jugendlichen.
- Ich nehme die individuellen Grenzsetzungen und die Intimsphäre der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen wahr und ernst.
- Ich erkenne an, dass jeder Mensch ein Individuum mit eigener Persönlichkeit ist.
- Ich respektiere die Kinder und Jugendlichen und bringe ihnen Wertschätzung und Vertrauen entgegen.
- Ich gestalte die Beziehungen zu den Kindern und Jugendlichen transparent und gehe verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.
- Mit den Eltern der betreuten Kinder arbeite ich vertrauensvoll zusammen, respektiere sie in ihrer Verantwortung und informiere sie über unsere Grundsätze für das Kindeswohl.
- Mir ist bewusst, dass es ein Machtgefälle zwischen Mitarbeiter*innen einerseits und Kindern und Jugendlichen andererseits gibt.
- Mit der mir übertragenen Verantwortung in der Mitarbeit gehe ich sorgsam und bewusst um. Insbesondere missbrauche ich meine Rolle als Mitarbeiter*in nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen.
- Ich verzichte auf verbal und nonverbal abwertendes Verhalten.
- Ich beziehe aktiv Stellung gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten.
- Konflikte löse ich gewaltfrei. Ich bemühe mich stets um beschreibende und nichtwertende Äußerungen aus der Ich-Perspektive. Wenn Konflikte eskaliert sind, Sorge ich für eine Atmosphäre, die eine Rückkehr ohne Niederlage ermöglicht.

Quelle: AWO Bundesverband: Schutzkonzept gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und Diensten

2. Leitfragen:

2.1 Geschlechterrollen im Team und Reflexion der pädagogischen Arbeit:

1. Wie respektieren wir, dass alle Zusammensetzungen von Familien respektiert werden?
2. Wie thematisieren wir Klischeevorstellungen von Normalität und Wertungen über ungewöhnliche Familienformen vonseiten der Kinder oder Eltern?
3. Wie beteiligten wir Kinder an der Planung und Gestaltung des Alltags und schaffen einen Rahmen, in dem Kinder ihre Wünsche und Ideen einbringen können? Findet Beispiele wie oder wo ihr die Kinder beteiligt.
4. Wie werden die Anliegen von Jungen und Mädchen im Alltag der Kita gleichermaßen berücksichtigt, ohne sie mit geschlechterstereotypen Zuschreibungen zu verbinden?
5. Wie und wo geben wir den Kindern Impulse, um Spiele in Hinblick auf Geschlechterrollen vielseitig zu gestalten?
6. Wo ermöglichen wir Kindern geschlechteruntypische Rollen auszuprobieren und mit ihnen zu experimentieren?
7. Wie zeigen sich unsere geschlechterbewusste Haltung und Arbeitsweise in der Konzeption, dem pädagogischen Angebot und der Außendarstellung?

2.2 Risikoanalyse

1. Mit welcher Zielgruppe arbeitet die Organisation?
2. Bestehen besondere Gefahrenmomente (z.B. bei Menschen mit Behinderung, bestimmten Altersgruppen, etc.?)
3. Gibt es Regeln für den angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz oder ist dies den Beschäftigten überlassen?
4. Entstehen in der Arbeit besondere Vertrauensverhältnisse und wie kann vorgebeugt werden, damit diese nicht ausgenutzt werden?
5. Gibt es spezifische bauliche Gegebenheiten, die Risiken bergen?
6. Gibt es nicht aufgearbeitete Vorerfahrungen mit sexualisierter Gewalt?
7. Gibt es klar definierte Zuständigkeiten? Werden diese tatsächlich ausgefüllt oder gibt es informelle Strukturen?
8. Welche Kommunikationswege bestehen in der Organisation, sind sie transparent oder leicht manipulierbar?
9. Gibt es wirksame präventive Maßnahmen bei bereits identifizierten Risiken?

3. Infoblatt für Eltern über sexuelle Bildung in unseren Einrichtungen

Liebe Eltern, liebe Personensorgeberechtigten,

mit diesem Infoblatt möchten wir Sie über das Thema „sexuelle Bildung“ in der Kita aufklären. Viele Erwachsene denken bei dieser Thematik fälschlicherweise an die erwachsene Sexualität. Daher ist vorab zu benennen, dass sich kindliche Sexualität von der erwachsenen Sexualität unterscheidet.

Sexualpädagogische Bildung ist ein integraler Bestandteil der gesamten Erziehungs- und Bildungsbemühungen. Es bezieht sich auf einen wichtigen Entwicklungsbereich der kindlichen Persönlichkeit, bei dem das kindliche Interesse und seine Bedürfnisse im Vordergrund stehen.

Worin liegen die Unterschiede zwischen kindlicher Sexualität und erwachsenen Sexualität?

Kindliche Sexualität	Erwachsenensexualität
spielerisch, spontan	absichtsvoll, zielgerichtet
nicht auf bestimmte Handlungen ausgerichtet	auf Entspannung und Befriedigung hin orientiert
Erleben des Körpers mit allen Sinnen (schmecken, riechen, sehen)	eher auf genitale Sexualität ausgerichtet
selbstbezogen (egozentrisch)	Verlangen nach Erregung und Befriedigung
Wunsch nach Nähe und Geborgenheit	Befangenheit
sexuelle Handlungen werden nicht bewusst als Sexualität wahrgenommen	bewusster Bezug zu Sexualität

(vgl. Maywald, 2018)

Ziele von Sexualerziehung in der Kita sind u.a.:

- Kinder entwickeln ein positives Selbstbild (Annahme des eigenen Körpers, der Bedürfnisse und Gefühle)
- Kinder lernen, dass sie nicht unterdrückt werden dürfen und über sich und den eigenen Körper selbst bestimmen können (Lernen NEIN! zu sagen)
- Kinder erlangen Grundkenntnisse über den eigenen Körper und über das andere Geschlecht (Geschlechtsteile benennen können)

Wir hoffen, dass Sie sich nun mit dem vorliegenden Infoblatt über die Thematik gut informiert fühlen. Sollten Sie noch weitere Fragen haben, können Sie sich gerne an uns wenden. ⁵

Impressum

AWO Bezirksverband Mittelrhein e. V.
Rhonestraße 2 a
50765 Köln
Web: awo-mittelrhein.de

In Zusammenarbeit mit

...

...

...

...

...

...

...

Redaktion / Design:

Pauline Krogull | Referentin Kinder und Jugend
Fachbereich Spitzen- und Mitgliederverband
E-Mail: pauline.krogull@awo-mittelrhein.de

Verantwortlich:

Michael Mommer | Vorstand (Vorsitzender)

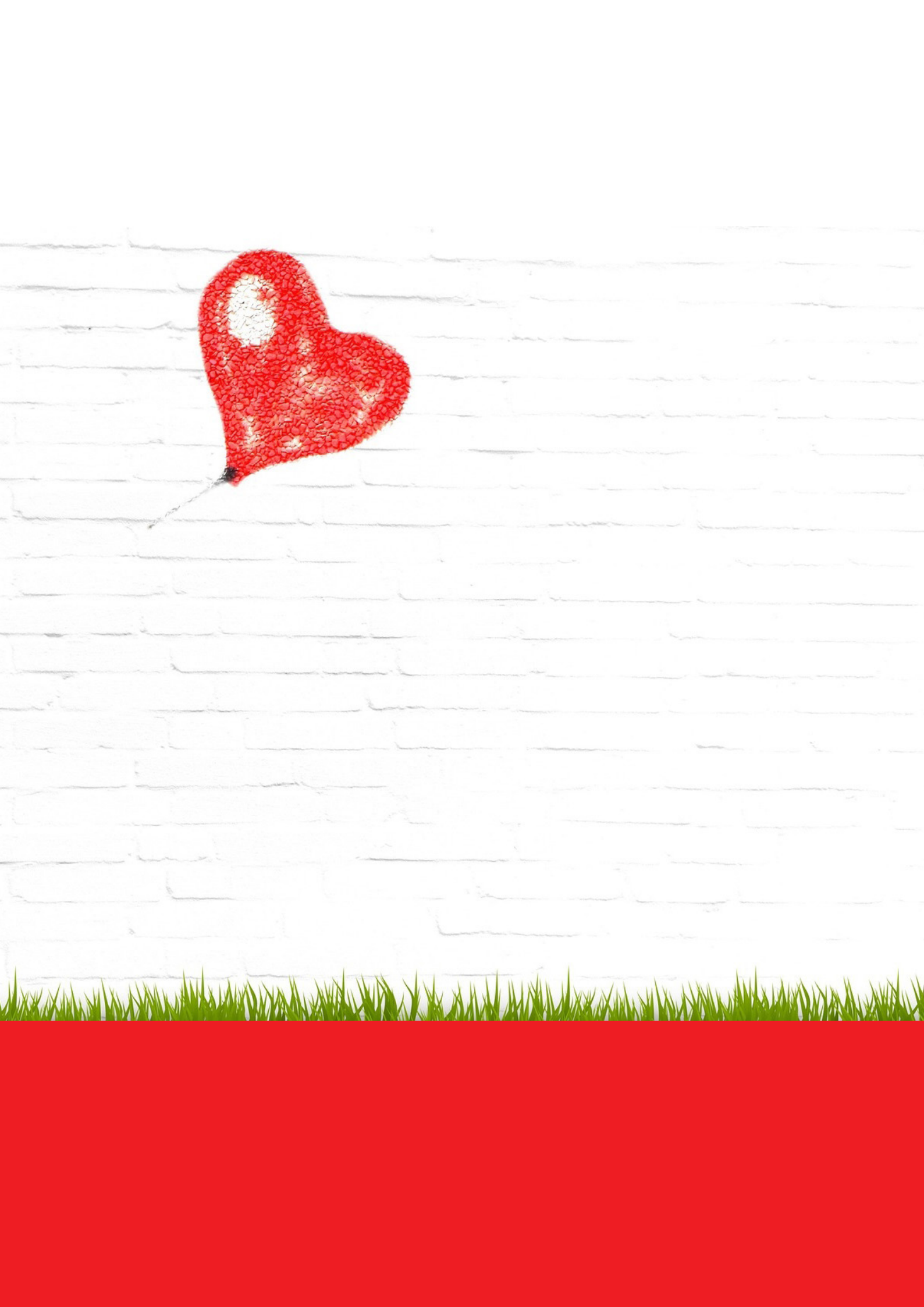
Design Umschlag:

Nina Valerie Krug | Öffentlichkeitsarbeit

Bildnachweis:

pixabay.com

Erschienen 2022





Verfassung der AWO Kita Bergheim

Präambel

Abschnitt 1: Verfassungsorgane

- §1. Verfassungsorgane
- §2. Gruppenkonferenz
- §3. Gruppensprecherkonferenz
- §4. Kinderkonferenz

Abschnitt 2: Zuständigkeitsbereiche

- §5. Rucksacktag und Waldwochen
- §6. Geburtstagsfeiern
- §7. Personal
- §8. Sicherheit und Aufsichtspflicht
- §9. Gesundheitsfürsorge
- §10. Hygiene
- §11. Essen und Trinken
- §12. Feste und Feiern
- §13. Tagesstruktur und Spielphasen
- §14. Ausflüge und Spaziergänge
- §15. Regeln
- §16. Raumgestaltung
- §17. Ruhephase
- §18. Selbstbestimmung
- §19. Spielmaterial
- §20. Anschaffungen
- §21. Gestaltung des letzten Kindergartenjahres
- §22. Kleidung

Abschnitt 3: Geltungsbereich und Inkrafttreten

- §23. Geltungsbereich
- §24. Inkrafttreten
- §25. Verfassungsänderungen



Präambel

- (1) Am 31.10.2022 trat das pädagogische Team der Kindertagesstätte Mechernich als verfassungsgebende Versammlung zusammen. Die Mitarbeitenden verständigten sich auf die künftig in der Einrichtung geltenden Partizipationsrechte der Kinder.
- (2) Die Beteiligung der Kinder, an alle sie betreffenden Entscheidungen, wird damit als Grundrecht anerkannt. Die pädagogische Arbeit soll an diesem Grundrecht ausgerichtet werden.
- (3) Gleichzeitig ist die Beteiligung der Kinder eine Voraussetzung für gelingende Selbstbildungsprozesse und die Entwicklung demokratischen Denkens und Handelns.

Abschnitt 1: Verfassungsorgane

§1. Verfassungsorgane

Die Verfassungsorgane der Kindertagesstätte Bergheim sind die Gruppenkonferenz, die Gruppensprecherkonferenz und die Kinderkonferenz.

§2. Gruppenkonferenz

- (1) Die Gruppenkonferenzen finden in jeder Gruppe einmal wöchentlich und nach Bedarf statt.
- (2) Die Gruppenkonferenzen setzen sich zusammen aus allen anwesenden Kindern und mindestens einer pädagogischen Kraft. Die Teilnahme ist verpflichtend.
Beruhend auf pädagogischen Hintergründen, können die pädagogischen Mitarbeitenden entscheiden, dass Kinder die Gruppenkonferenz früher verlassen können oder nicht daran teilnehmen müssen. Dies geschieht in Absprache mit den jeweiligen Kindern.
- (3) Innerhalb der Gruppenkonferenzen werden alle Themen besprochen, die die Gruppe betreffen wie z.B.
 - Planung und Gestaltung von Festen und Feiern
 - Projektplanungen
 - Raumgestaltung
 - MaterialauswahlDie Themen werden von Kindern und den pädagogischen Mitarbeitenden gestellt.
- (4) Die Themen, für die Gruppenkonferenz werden in den Gruppen auf dem Besprechungsplan und/oder dem Wünschebaum/Wünscheherz gesammelt. Die Kinder können diese dort aufmalen und/oder einer pädagogischen Kraft diktieren.
Die pädagogischen Mitarbeitenden legen die Reihenfolge und die Terminierung der Themen, die in der Gruppenkonferenz besprochen werden fest. Alle Themen müssen besprochen werden.
Je nach Thema werden zusätzliche Verantwortliche wie z.B. die Einrichtungsleitung zu den Gruppenkonferenzen eingeladen.



- (5) Bei der Gruppenkonferenz wird ein Protokoll geführt, das durch Piktogramme und Zeichnungen für die Kinder „lesbar“ ist.

Folgende Tagespunkte sind festgelegt:

- Begrüßung
- Beschwerden und Wünsche
- Themen vom Besprechungsplan und dem Wünschebaum/Wünscheherz
- Sonstiges
- Abschluss

Das Protokoll wird von einer pädagogischen Kraft mittels Schrift und Zeichnungen geführt, Kinder können dabei mitwirken. Für das Mitführen des Protokolls können sich Kinder freiwillig melden. Im Gruppentagebuch wird festgehalten, wer bereits Protokoll geführt hat.

Das Protokoll hängt für eine Woche in der Gruppe aus und wird dann in den Protokollordner der Gruppe abgeheftet.

Ebenso wird die Gruppenkonferenz im Gruppentagebuch dokumentiert.

- (6) Bei Entscheidungsfindungen in der Gruppenkonferenz wird ein Konsens angestrebt. Im Zweifel entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten, jedoch nie gegen die Stimmen aller Erwachsenen und aller Kinder.

Die getroffenen Entscheidungen sind für alle Kinder und pädagogischen Fachkräfte bindend.

- (7) Die Moderation der Gruppenkonferenz übernimmt ein Kind, unterstützt durch eine pädagogische Kraft. Die Kinder bringen ihre Beiträge selbständig oder ggf. mit Unterstützung ein.

- (8) Innerhalb der Gruppenkonferenzen werden 2x jährlich je 2 Gruppensprecher*innen und deren Vertreter*innen, aus jeder Gruppe für die Gruppensprecherkonferenz gewählt.

- (9) Zur Wahl können sich alle Kinder ab dem 4. Lebensjahr stellen. Die Wahl findet geheim statt. Die Legislaturperiode dauert 6 Monate.

§3. Gruppensprecherkonferenz

- (1) Die Gruppensprecherkonferenz tagt nach Bedarf im Büro der Einrichtungsleitung.

- (2) Die Gruppensprecherkonferenz setzt sich zusammen aus den Gruppensprecher*innen, je einer pädagogischen Fachkraft aus jeder Gruppe, der/des Partizipationsbeauftragten und der Einrichtungsleitung.

Sollte ein*e Gruppensprecher*in fehlen nimmt der/die Vertreter*in an der Gruppensprecherkonferenz teil.

- (3) Die/der Partizipationsbeauftragte wird einmal jährlich aus dem Team der Einrichtung von den pädagogischen Mitarbeitenden gewählt und hat folgende Aufgaben:

- Koordination der Wahl der Gruppensprecher*innen und ihrer Vertretenden
- Teilnahme an der Gruppensprecherkonferenz
- Verantwortlichkeit für die Protokollführung in der Gruppensprecherkonferenz
- Sicherstellung des Informationsflusses zwischen der Gruppensprecherkonferenzen und der Gruppenkonferenz.



- (4) Die Gruppensprecherkonferenz entscheidet im Rahmen der in Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeiten über alle Angelegenheiten, die die ganze Einrichtung betreffen.
- (5) Die Themen für die Gruppensprecherkonferenz werden in den Gruppen auf dem Besprechungsplan und /oder dem Wünschebaum/Wunschherz gesammelt. Die Kinder können diese aufmalen und /oder einer pädagogischen Fachkraft diktieren.
Die Themenlisten werden 1x wöchentlich an die Einrichtungsleitung weitergegeben. Diese legt die Reihenfolge der Themen fest und die Terminierung. Alle Themen müssen besprochen werden.
Die Beteiligten werden von der Leitung schriftlich zur Gruppensprecherkonferenz eingeladen. Diese Einladung enthält: Datum, Zeit und Themen.
Je nach Thema werden zusätzliche Verantwortliche, wie z.B. ein Mitglied des Elternrates eingeladen.
- (6) Bei Entscheidungsfindungen in der Gruppensprecherkonferenz wird ein Konsens angestrebt. Im Zweifel entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten, jedoch nie gegen die Stimmen aller Erwachsenen oder aller Kinder.
Die getroffenen Entscheidungen sind für alle Kinder und pädagogischen Mitarbeitenden der Kita bindend.
- (7) Die Moderation der Gruppensprecherkonferenz übernehmen ein*e Gruppensprecher*in und die/der Partizipationsbeauftragte gemeinsam.
Die Kinder bringen ihre Beiträge selbständig oder ggf. mit Unterstützung mit ein.
- (8) Die Inhalte der Gruppensprecherkonferenz und alle getroffenen Entscheidungen, werden für alle Beteiligten mittels Zeichnungen und ggf. ergänzt durch Schrift, durch eine*n Gruppensprecher*in mit Hilfe einer pädagogischen Fachkraft protokolliert.
Die Protokolle werden für eine Woche im Flur ausgehangen und im Newsletter der Einrichtung veröffentlicht.
Jede Gruppe bekommt eine Kopie des Protokolls.
Alle Protokolle werden nach dem Aushang im Protokollordner abgeheftet.
Ebenso werden die Ergebnisse der Gruppensprecherkonferenz im Gruppentagebuch dokumentiert.
- (9) Die Protokolle werden in der nächsten Gruppenkonferenz von den Gruppensprecher*innen vorgestellt.

§4.Kinderkonferenz

- (1) Die Kinderkonferenz findet nach Bedarf statt und wird von den Kindern und /oder den pädagogischen Mitarbeitenden einberufen. Dies kann gruppenübergreifend oder gruppenintern stattfinden. Sie setzt sich zusammen, aus den vom Thema betroffenen Kindern und mindestens einer verantwortlichen Fachkraft. Je nach Thema werden zusätzliche Verantwortliche wie z.B. die Leitung eingeladen.
- (2) Inhalte der Kinderkonferenz sind Projektbesprechungen oder Themen der Vorschulkinder, sowie Themen aus den Gruppenkonferenzen, die nur eine Kleingruppe betreffen.
Die Räumlichkeiten für die Kinderkonferenzen werden von den pädagogischen Mitarbeitenden festgelegt.



- (3) Bei Entscheidungsfindungen in der Kinderkonferenz wird ein Konsens angestrebt. Im Zweifel entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten, jedoch nie gegen die Stimmen aller Erwachsenen oder aller Kinder.
Die getroffenen Entscheidungen sind für alle Kinder und pädagogischen Mitarbeitenden der Kita bindend.
- (4) Die Inhalte der Kinderkonferenz und alle getroffenen Entscheidungen, werden für alle Beteiligten mittels Zeichnungen und ggf. ergänzt durch Schrift, durch ein Kind mit Hilfe einer pädagogischen Fachkraft protokolliert.
Die Protokolle werden für eine Woche in der betreffenden Gruppe oder im Flur ausgehängt.
Jede Gruppe bekommt eine Kopie des Protokolls.
Alle Protokolle werden nach dem Aushang im Protokollordner abgeheftet.
Ebenso wird die Kinderkonferenz im Gruppentagebuch protokolliert.

Abschnitt 2: Zuständigkeitsbereiche

§5. Rucksacktag und Waldwochen

- (1) Die Kinder können am wöchentlichen Rucksacktag entscheiden, ob sie mit in den Wald gehen oder in der Kita bleiben.
- (2) In den Waldwochen im Frühjahr gehen alle Kinder mit in den Wald. In den Herbstwochen ist die Teilnahme an den Waldwochen freiwillig. Kinder in der Eingewöhnung bleiben in den Waldwochen in der Kita. Es sei denn, dass diese von ihren Bezugspersonen begleitet werden oder das Kind eingewöhnt ist, und die pädagogischen Mitarbeitenden der Meinung sind, dass das Kind mitgehen kann.
- (3) Das Recht in den Wald/Spaziergang mitzugehen, wird gänzlich eingeschränkt, wenn das Kind keine entsprechende Kleidung für die Aktion trägt, und dadurch die Gesundheit des Kindes gefährdet ist.
- (4) Während der Rucksacktage und Waldwochen entscheiden Kinder und pädagogische Mitarbeitende gemeinsam, welche Kleidung getragen oder mitgenommen wird. Sie finden einen gemeinsamen Kompromiss.
- (5) Während der Waldwochen gelten für Kinder und pädagogische Fachkräfte folgende Regeln:
 - Es werden keine Tiere getötet
 - Wir stecken uns keine Beeren, Blätter oder ähnliches in den Mund
 - Es wird nur soweit vorgelaufen, wie die pädagogischen Mitarbeitenden vorgeben
 - Die Waldstelle wird nicht ohne einen Erwachsenen verlassen
 - Schnitzarbeiten werden nur unter Aufsicht gemacht und die pädagogischen Mitarbeitenden entscheiden wo geschnitzt wird
 - Im Wald wird nicht laut geschrien
 - Wir machen so wenig Müll wie nötig und nehmen diesen wieder mit zurück



- Gegessen wird nur auf dem Waldsofa
- Im Wald gibt es keine Süßigkeiten oder süßen Getränke
- Im Wald darf nicht gebuddelt werden (Bleibelasteter Boden)

Momentan ist durch das Berbauschadensgebiet der Wald für Publikumsverkehr gesperrt. Daher können bis auf unbestimmte Zeit keine Waldwochen oder Spaziergänge in den Wald stattfinden.

§6. Geburtstagsfeiern

- (1) Das Kind entscheidet, ob es seinen Geburtstag in der Kita feiern möchte.
- (2) Das Geburtstagskind ist an der Gestaltung der Feier beteiligt. Es entscheidet darüber mit:
 - was es zu Essen gibt
 - welche Spiele es im Geburtstagskreis spielen möchte
 - welche Kinder neben ihm sitzen
 - ob es eine Geburtstagskrone möchte und wie diese aussieht.
 - welche Kinder es evtl. aus der anderen Gruppe einladen möchte.
- (3) Um das Gemeinschaftsgefühl und das Miteinander zu fördern, ist für die Kinder der jeweiligen Gruppe die Teilnahme an der Geburtstagsfeier verpflichtend.

§7. Personal

- (1) Die Kinder können bei Personaleinstellungen nicht entscheiden oder mitentscheiden.
- (2) Bei Personaleinstellungen haben die Kinder ein Anhörungsrecht, wenn die Bewerber*innen ein Probearbeiten in der Kita machen. Die Anmerkungen der Kinder werden an die Leitung weitergegeben und finden Berücksichtigung bei der Einstellungsfrage.

§8. Sicherheit und Aufsichtspflicht

- (1) Die Kinder können nicht mitentscheiden, wenn für die Kinder unübersehbare körperliche und psychische Verletzungen und Gefahren bestehen. Ist abzusehen, dass das Kind sich bei seinem Tun schwerwiegend verletzen könnte, greifen die Mitarbeitenden umgehend ein und übernehmen in dieser Situation die Entscheidungen um das Kind zu schützen.
- (2) Die pädagogischen Mitarbeitenden behalten sich vor zu entscheiden, wenn aus deren Sicht, die gesetzlich geregelte Aufsichtspflicht verletzt wird.
- (3) Die Kinder haben nicht das Recht, die Kita ohne eine pädagogische Fachkraft oder deren Abholberechtigte zu verlassen.



- (4) Die pädagogischen Mitarbeitenden behalten sich vor, zu bestimmen und durchzusetzen, wie die Kinder sich in Risikosituationen zu verhalten haben z.B. bei einem Feueralarm.

§9. Gesundheitsfürsorge

- (1) Bei sehr sonnigen Tagen legen die pädagogischen Mitarbeitenden fest, dass die Kinder sich mit Sonnenschutz eincremen oder wenn vorhanden UV-Kleidung tragen. Ebenso muß eine Kopfbedeckung getragen werden.
Sollten Kinder dies nicht wollen, haben sie die Möglichkeit drinnen zu bleiben, wenn eine Aufsicht personell möglich ist.

§10. Hygiene

- (1) Die Kinder haben das Recht zu entscheiden ob, wann, von wem und wie sie gewickelt werden.
- (2) Das Recht wann sie gewickelt werden, wird dann eingeschränkt, wenn es durch Fäkalien zu Verschmutzungen kommen kann oder die Geruchsbelästigung für das Umfeld zu groß ist. Das Kind wird in diesem Fall zum Wickeln eingeladen und motiviert.
- (3) Die pädagogischen Mitarbeitenden entscheiden, wo das Kind gewickelt wird. Dabei wird auf Privatsphäre und eine „Wohlfühl“ Atmosphäre geachtet.
- (4) Die Kinder entscheiden, ob sie sich die Hände waschen. Die pädagogischen Mitarbeitenden behalten sich das Recht vor, dass sich die Kinder die Hände waschen:
1. vor und nach dem Essen
 2. vor hauswirtschaftlichen Tätigkeiten
 3. nach dem Toilettengang
 4. nach Verunreinigung mit Körperflüssigkeiten
 5. wenn eine Beschmutzung von Material, Kleidung und Mobiliar droht
 6. in akuten Zeiten von Erkrankungen wie Grippewellen
 7. nach dem Spiel draußen
- (5) Die Kinder entscheiden wann sie zur Toilette gehen, und wer sie begleitet, wenn sie Hilfe brauchen.

§ 11. Essen und Trinken

- (1) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden ob und was sie, im Rahmen des Angebotes, essen und trinken. Medizinisch oder religiös begründeten Einschränkungen werden dabei berücksichtigt.
- (2) Die pädagogischen Mitarbeitenden weisen die Kinder auf ernährungsbedingte Lebensweisen (z.B. Vegetarier) und religiös begründete Einschränkungen hin und setzen diese um.



- (3) Die Kinder entscheiden wieviel sie essen, unter der Berücksichtigung, dass für alle Kinder gleich viel vorhanden ist.
- (4) Im Tagesablauf sind, die Zeiten und die Orte für die Mahlzeiten festgelegt. Die Kinder entscheiden im Rahmen der festgelegten Zeiten wie lange sie essen.
- (5) Beim Frühstück entscheiden die Kinder, wann und wie oft sie innerhalb der Frühstückszeit essen gehen.
- (6) Beim Nachmittagssnack können die Kinder entscheiden, was und wieviel sie essen, unter der Berücksichtigung das für alle gleich viel vorhanden ist.
- (7) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, neben wem sie bei den Mahlzeiten sitzen möchten. Beim Mittagessen setzen sich auch die Kinder an den Tisch, die nicht essen möchten. Sie werden somit eingeladen Teil von der Gemeinschaft am Mittagstisch zu sein.
Den Kindern wird das Recht selbst zu entscheiden wo sie sitzen entzogen, wenn ihr Verhalten beim Essen gegen jegliche Tischregeln verstoßen.
- (8) Die Kinder entscheiden wie sie essen möchten. Dieses Recht wird eingeschränkt, wenn das Essverhalten gegen jegliche Tischmanieren verstößt.
- (9) Zwei Kinder aus jeder Gruppe können zu Beginn der Woche, sich aus drei Gerichten, die der Caterer vorgibt, für jeden Tag ein Gericht aussuchen. Bei der Auswahl müssen die Standards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung berücksichtigt werden. Diese Gerichte gibt es dann für alle Kinder. Damit alle Kinder die Möglichkeit haben das Essen auszuwählen, wird im Gruppenbuch notiert welche Kinder bereits aussuchen konnten.
- (10) Jedes Kind nimmt sich sein Essen selbst. Die pädagogischen Mitarbeitenden geben den Kindern, wenn nötig, Hilfestellung und Unterstützung die Kinder bei ihrer Selbständigkeit.
- (11) Die Tischregeln werden gemeinsam mit den Kindern vereinbart und visualisiert.

§12. Feste und Feiern

- (1) Die Kinder haben das Recht, bei der Auswahl von Festen und Feiern mitzubestimmen. Mindestens 1x jährlich haben die Kinder die Möglichkeit Vorschläge zu machen, welche Feste und Feiern, sowohl gruppenintern als auch einrichtungsbezogen, sie gerne feiern möchten. In einer Abstimmung wird nach dem Mehrheitsbeschluss festgelegt, welche Feste und Feiern stattfinden.
- (2) Die pädagogischen Mitarbeitenden behalten sich das Recht vor mitzubestimmen, wie viele Feste innerhalb eines Kindergartenjahres gefeiert werden.
- (3) Die Kinder sind an der Planung und Gestaltung aller Feste und Feiern beteiligt.
- (4) Bei der inhaltlichen Gestaltung wird darauf geachtet, dass mehr Erlebnischarakter und weniger Konsumorientierung im Vordergrund steht.



- (5) Die pädagogischen Mitarbeitenden legen die Terminierung und den zeitlichen Rahmen fest.
- (6) Die Teilnahme an Festen und Feiern ist freiwillig.
- (7) Bei gruppeninternen Festen entscheiden die Kinder über die Auswahl des Essens und der Musik, im Rahmen der Machbarkeit und kindgerechter Inhalte. Dieses Recht wird bei öffentlichen Festen auf ein Anhörungsrecht eingeschränkt.
- (8) Die pädagogischen Mitarbeitenden behalten sich das Recht vor, jahreszeitlich begründete Feste und Feiern, wie z.B. St. Martin, Karneval, usw. ohne Rücksprache mit den Kindern festzulegen und die Wünsche von Eltern miteinzubeziehen.
- (9) Die Kinder haben ein Anhörungsrecht, wenn sie zu Festen und Feiern einladen möchten. Die endgültige Entscheidung treffen die pädagogischen Mitarbeitenden, beruhend auf Umsetzbarkeit des Kinderwunsches und auf Grund der Anzahl von damit verbundenen Gästen. Die Kinder werden über die Entscheidung informiert. Sollte der Kinderwunsch nicht umsetzbar sein, erklären die pädagogischen Mitarbeitenden, warum dies nicht möglich ist.

§13. Tagesstruktur und Spielphasen

- (1) Die Kinder entscheiden während der Freispielphase wo, mit wem, wann, was, ob, wie lange und womit sie spielen. Der zeitliche Rahmen der Freispielphase wird von den pädagogischen Mitarbeitenden festgelegt.
- (2) Innerhalb der Freispielphase behalten sich die pädagogischen Fachkräfte das Recht vor, die Auswahl des Spielortes einzuschränken, wenn aus personellen Gründen keine pädagogische Fachkraft das Spiel auf dem Außengelände oder dem Bewegungsraum begleiten kann.
- (3) Bei der Auswahl, Planung und Gestaltung von Angeboten und Impulsen sind die Kinder mitbeteiligt und bringen ihre Ideen mit ein. Die Kinder entscheiden, ob sie daran teilnehmen. Die pädagogischen Fachkräfte führen Angebote, unter anderem im Rahmen von Ziel- und Maßnahmeplänen durch, die jedoch bedürfnis- und interessenorientiert für die jeweiligen Kinder gestaltet sind.
Der zeitliche Rahmen von Angeboten wird von den pädagogischen Mitarbeitenden festgelegt.
- (4) Die Teilnahme an folgenden externen Angeboten ist für die Kinder freiwillig:
 - a. Zahngesundheitsprophylaxe (Jimmy das Zahnputzpfers)
 - b. zahnärztliche Reihenuntersuchung
 - c. Fotograf
- (5) Die Kinder können entscheiden, ob sie an gemeinschaftlichen Gestaltungsaktionen, wie das Laternenbasteln, Gestalten von Geschenken zu Muttertag, Vatertag oder Weihnachten teilnehmen möchten.
- (6) Alle Kinder nehmen am Morgenkreis teil. Im Rahmen von pädagogischen Gründen, können Kinder dem Morgenkreis fernbleiben, oder diesen früher beenden.



- (7) Bei Gestaltung, Inhalten und Themen des Morgenkreises bestimmen die Kinder mit. Der zeitliche Rahmen wird durch die pädagogischen Mitarbeitenden festgelegt.
- (8) Die Kinder entscheiden beim Morgenkreis neben wem sie sitzen möchten. Dieses Recht wird ihnen bei Regelverstößen vorübergehend entzogen.
- (9) Bei der Auswahl und Planung von Inhalten, Gestaltung und Verlauf von Projekten werden die Kinder kontinuierlich mitbeteiligt. Die Projektthemen entwickeln sich aus den Themen der Kinder oder aus Kinderwünschen. Projektaktivitäten werden durch die pädagogischen Fachkräfte und den Kindern geplant und begleitet. Die pädagogischen Fachkräfte setzen Impulse und bieten Angebote im Rahmen der Projekte, ohne vorherige Absprache mit den Kindern an. Die Teilnahme an Projekten ist freiwillig.
Die Dauer eines Projektes ist abhängig vom Interesse der Kinder.
- (10) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, Bildungs- und Beteiligungsprojekte ohne Absprache mit den Kinder zu planen und umzusetzen. Die Teilnahme ist freiwillig.
Die Kinder können eigene Ideen und Vorschläge miteinbringen.

§ 14. Ausflüge und Spaziergänge

- (1) Die Kinder haben ein Mitbestimmungsrecht darüber, welche Ausflüge sie machen möchten. Mindestens einmal jährlich werden die Wünsche der Kinder und der Eltern abgefragt.
Die pädagogischen Kräfte überprüfen die Ausflüge auf ihre Machbarkeit, sowie hinsichtlich finanzieller und sicherheitsbedingter Aspekte.
Die pädagogischen Kräfte behalten sich das Recht vor, Ausflüge ohne Rücksprache mit den Kindern zu planen und umzusetzen unter der Berücksichtigung der Kinderwünsche.
- (2) Die Kinder entscheiden, ob sie an Ausflügen und Spaziergängen teilnehmen möchten. Dieses Recht wird eingeschränkt, wenn
 1. es sich um Ausflüge der Vorschulkinder und der gesamten Einrichtung handelt
 2. keine Betreuung in einer anderen Gruppe möglich ist
- (3) Die Kinder können an Ausflügen und Spaziergängen anderer Gruppen teilnehmen, wenn dies im Rahmen der Aufsichtspflicht möglich ist.
- (4) Im Rahmen der Aufsichtspflicht, legen die pädagogischen Kräfte den Ablauf und die Regeln während der Ausflüge und Spaziergänge fest.
(Wir befinden uns im Prozess, dass allgemeine Regeln mit den Kindern entwickelt und besprochen werden. Nach Festlegung werden diese in die Verfassung übernommen).
- (5) Bei Ausflügen und Spaziergängen tragen alle Kinder die Warnwesten der Einrichtung.
- (6) Die Kinder haben bei der Planung und Gestaltung von Ausflügen und Spaziergängen ein Mitspracherecht.
Die pädagogischen Kräfte entscheiden über den Zeitpunkt und –rahmen der Ausflüge und Spaziergänge.



§15. Regeln

- (1) Die Kinder haben ein Mitspracherecht über die Regeln des Zusammenlebens in der jeweiligen Gruppe und der Einrichtung, sowie über den Umgang mit Regelbrüchen mit.

- (2) Folgende festgelegte Regeln, gelten für das Außengelände:
 1. Die Kinder können auf den Bäumen so hoch klettern, wie sie es sich zutrauen. Dieses Recht wird bei manchen Bäumen eingeschränkt, die mit einer Markierung gekennzeichnet sind und die Kinder dementsprechend hoch klettern können. Grundsätzlich dürfen die Kinder nur auf Bäume klettern, wenn eine Aufsicht dabei ist.
 2. Es dürfen innerhalb des Kitageländes keine Fahrradhelme getragen werden
 3. Es darf nicht mit Pferdeleinen geklettert werden. Diese werden auch nur unter Aufsicht genutzt.
 4. Die Matten an der Vogelnestschaukel gelten als Sicherheitsbereich und dürfen nur zum Auf- und Absteigen der Schaukel betreten werden.

- (3) Folgende festgelegte Regeln gelten innerhalb der Kita:
 1. Wenn Lärm und Krach Kinder beim Spiel stören und sie dies äußern, werden die entsprechenden Kinder darauf hingewiesen und müssen ihre Lautstärke reduzieren.

- (4) Die Kinder sind an der Festlegung neuer Regeln beteiligt. Die Festlegung neuer Regeln verläuft wie folgt:
 1. Kinder oder pädagogische Fachkräfte drücken ihr Anliegen aus.
 2. Es wird gemeinsam überlegt welche Möglichkeiten es gibt.
 3. Es wird eine Regel formuliert und ggf. auch die entsprechende Sanktion.
 4. Damit die Regeln Verbindlichkeit erlangen, müssen sie für alle Kinder und pädagogischen Fachkräfte bekanntgegeben werden und kindgerecht visualisiert werden.

§16. Raumgestaltung

- (1) Die Kinder haben das Recht, über die Gestaltung der Räume mitzuentcheiden. Von diesem Recht ausgeschlossen sind:
 1. das Büro
 2. die Küche
 3. alle Abstellräume

- (2) Bei der Auswahl der Wand- Boden-und Teppichfarben, sowie der Beleuchtung haben die Kinder kein Mitbestimmungsrecht.



- (3) Die Kinder haben das Recht bewegliche Möbel entsprechend ihrer Wünsche, Bedürfnisse, Spielideen und Interesse umzustellen. Die pädagogischen Kräfte weisen dabei auf Sicherheitsanforderungen hin.
- (4) Die pädagogischen Kräfte legen bestimmte Spielbereiche nach den QM-Vorgaben fest. Kinder können diese Spielbereiche durch eigene Ideen erweitern.
- (5) Die Kinder bestimmen mit, welche Spielbereiche wo sein sollen. Die Ideen und Vorschläge der Kinder dazu, werden in der Gruppenkonferenz besprochen und durch einen Mehrheitsbeschluss festgelegt. Die Planung und Umsetzung findet dann mit einer Kleingruppe von den Kindern, dessen Vorschlag gewählt wurde, in einer Kinderkonferenz statt.
- (6) Bei der Dekoration der unterschiedlichen Spielbereiche, haben die Kinder ein Mitbestimmungsrecht. Von diesem Recht ausgenommen sind die Fenster und Türen der Einrichtung.

§17. Ruhephasen

- (1) Die Kinder entscheiden selber während des Tagesverlaufs, wann und wie lange sie ruhen und entspannen, sowohl hinsichtlich geistiger als auch körperlicher Entspannung.
- (2) Innerhalb des Tagesverlaufs gibt es nach dem Mittagessen eine festgelegte Ruhephase. Die Kinder entscheiden nach dem Mittagessen zwischen:
 - Schlafen
 - Ruhent-Entspannen
 - Aktivität
- (3) Die Kinder entscheiden wie lange sie Schlafen möchten. Dieses Recht wird entsprechend der Buchungszeit eingeschränkt. Das Wecken der Kinder geschieht durch die Methode „des natürlichen Weckens“.

§18. Selbstbestimmung

- (1) Die Kinder bestimmen selbst, ob sie gefilmt oder fotografiert werden möchten.
- (2) Die Kinder bestimmen, wer an ihr Eigentum gehen darf.
- (3) Das „Nein“ eines Kindes wird akzeptiert. Es entscheidet von wem und ob es berührt, auf den Schoß oder auf den Arm genommen werden möchte.
- (4) Mitarbeiter*innen respektieren geschlossene Toilettentüren und bitten um Zutrittserlaubnis beim Kind.



§19.Spielmaterial

- (1) Die Kinder haben das Recht, bei der Auswahl der Spielmaterialien, sowohl drinnen als auch draußen mitzuentcheiden. Die pädagogischen Kräfte achten darauf:
 1. das Material in ausreichender Menge vorhanden ist,
 2. dass in der Einrichtung alle Bildungsbereiche abgedeckt sind,
 3. das Spielmaterial für alle Alters- und Entwicklungsstufen vorhanden sind,
 4. dass die Spielmaterialien für alle Kinder eigenständig zu erreichen sind,
 5. dass es eine eindeutige optische Trennung der Spielbereiche gibt,
 6. gesetzliche Unfall-, Sicherheit- und Brandschutzbestimmungen berücksichtigt sind.
- (2) Die Kinder können Spielmaterialien in die verschiedenen Spielbereiche mitnehmen. Dieses Recht wird bei Materialien des Außengeländes eingeschränkt. Bei diesen Materialien müssen pädagogische Kräfte und Kinder einen Kompromiss finden.
Regelspiele bleiben im vorgesehenen Spielbereich. Alle Spielmaterialien müssen nach dem Spiel wieder in die jeweiligen Spielbereiche gebracht werden.
Das Recht Spielmaterialien in andere Spielbereiche mitzunehmen wird entzogen, wenn Materialien mutwillig zerstört werden.

§20.Anschaffungen

- (1) Die Kinder haben ein Mitspracherecht bei Anschaffungen, die sie direkt betreffen und im Rahmen des Gruppenbudgets liegen wie z.B. Spielmaterialien und Bücher.
- (2) Die pädagogischen Kräfte behalten sich jedoch das Recht vor, auch Anschaffungen zu tätigen, die die Kinder direkt betreffen, ohne zuvor Rücksprache mit den Kindern zu halten.
- (3) Bei größeren Anschaffungen von Spiel- und Beschäftigungsmaterial und Spielgeräten im Außengelände, sowie im Bewegungsbereich, haben die Kinder ein Anhörungsrecht.
- (4) Bei allen Anschaffungen müssen die Sicherheitsstandards und die Vorschriften im Rahmen des Qualitätsmanagements beachtet werden.
- (5) Über alle weiteren Finanzangelegenheiten haben die Kinder kein Recht mit zu entscheiden.

§21. Gestaltung des letzten Kindergartenjahres

- (1) Die Inhalte der Vorschule sind von den pädagogischen Fachkräften im Rahmen eines Piratenprojekts festgelegt. Die Wünsche, Ideen und Bedürfnisse der Kinder fließen in die Themenauswahl mit ein.



- (2) Die Teilnahme an der Vorschule ist für die Kinder im letzten Kindergartenjahr verpflichtend.
- (3) Die Kinder können bei der Auswahl von Ausflügen Vorschläge machen und mitentscheiden. Die pädagogischen Fachkräfte überprüfen die Ausflüge auf ihre Machbarkeit, sowie hinsichtlich finanzieller und sicherheitsbedingter Aspekte.
- (4) Das Thema der Abschlussfeier ist im Rahmen des Vorschulprogrammes festgelegt. Die Kinder können bei der Planung, Gestaltung und Umsetzung der Abschlussfeier Vorschläge machen und diese mitbestimmen. Die pädagogischen Mitarbeiter*innen behalten sich das Recht vor, eigenen Ideen ohne Absprachen mit den Kindern umzusetzen.

§22.Kleidung

- (1) Die Kinder haben ein Mitspracherecht darüber, wie sie sich in der Kita kleiden. Pädagogische Fachkräfte und Kinder besprechen gemeinsam, was die Kinder anziehen.
(Dieser Punkt wird beim nächsten Konzeptionstag auf die Erweiterung der Kinderrechte diskutiert.)
- (2) Es gibt folgende festgelegte Regeln in Bezug auf Kleidung:
 1. Beim Arbeiten mit Werkstoffen wie flüssiger Kleber und Farben sind Malkittel zu tragen.
 2. Auf dem Außengelände entscheiden die pädagogischen Kräfte, ob die Kinder ihre Schuhe ausziehen können. Dies wird den Kindern an Hand einer grünen Flagge signalisiert, die dann aufgehangen wird, wenn sie ihre Schuhe ausziehen dürfen.
 3. Beim Spiel draußen, mit Wasser und Matsch sind im Herbst und Winter Matschhosen zu tragen.
 4. Bei Ausflügen entscheiden die pädagogischen Fachkräfte welche Kleidung mitzunehmen ist.
 5. Die Kinder dürfen in der Kita nicht unbedeckt sein, die Unterhose bleibt immer an.
 6. Während des Kitaalltags ist Kleidung zu tragen die für die Kinder bequem ist, und keine Gefahren birgt wie z.B. Schnüre an Pullover.

Abschnitt 3: Geltungsbereich und Inkrafttreten

§ 23. Geltungsbereich

Die vorliegende Verfassung gilt für die Kindertagesstätte Bergheim. Die pädagogischen Fachkräfte verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, ihre pädagogische Arbeit an den Beteiligungsrechten der Kinder auszurichten. Bei individuellen Entscheidungen über ein Kind, gehen mindestens zwei pädagogische Fachkräfte miteinander in den Austausch um eine Entscheidung zu treffen.

§ 24. Inkrafttreten

Die Verfassung tritt unmittelbar nach Unterzeichnung durch die pädagogischen Fachkräfte der Kindertagesstätte Bergheim in Kraft.



§ 25 .Verfassungsänderungen

Die Verfassung kann nur von der Dienstbesprechung der pädagogischen Fachkräfte geändert werden. Dabei bedarf es:

1. eines Konsensbeschlusses, um die Rechte der Kinder zu erweitern,
2. eines Beschlusses mit mindestens einer Zweidrittelmehrheit, um die Rechte der Kinder einzuschränken oder Verfassungsorgane und Verfahrensvorschriften zu verändern.

Unterschriften der pädagogischen Fachkräfte

Auslagemuster, daher ohne Unterschriften gültig.

Simone Henk

Bergheim, den 29.03.2023